

Jonschwil in den St. Galler Regierungsratsprotokolle 1805 - 1821

18. Januar 1805

Nachfolgende Gegenstände sind an nachbenante Commissionen gewiesen.

an die Finanz Commission, zu einem Bericht:

die von dem Gemeind-Rath zu Johnschwyl wegen den dortigen Strassen-Unkosten auf die Staats-Gütter gemachte Anlage.

4. März 1805

Nachfolgende Gegenstände sind an nachbenante Commissionen gewiesen.

An die Finanz Commission

Die von Johann Georg Hilber Gemeinds-Rath in Schwarzenbach, für Johann Hofstetter ehemals gewesener Trüllmeister¹ in Johnschwyl eingereichte Bittschrift, um Bezahlung seiner zugut habenden Tüllmeister [sic] Besoldung – zur Verfügung. –

16. März 1805

Ansuchen der Gemeinde Jonschwyl um einen Beÿtrag an ihre alten Straßen Baukosten.

Auf angehörten Bericht der Finanz Commission in Hinsicht des von der Gemeinde Johnschwyl eingereichten Ansuchens, daß ihr von dem auf Fl. 10000 angeschlagenen Stift St. Gallischen Güttern u. Waldungen in ihrem Bezirke ein Beÿtrag von fl. 291:6^x. an ihre alten Straßen Baukosten bewilliget werden möchte.

In Betrachtung, daß da diese Ansprache von jener Zeit her geltend gemacht werden will, wo die Toggenburgischen Gemeinden dem ehmaligen Fürst Abbtten als Landesherrn selbst noch außert ihren eigenen Straßenbau zu Fortsetzung der Landstraße Beÿträge leisten mussten, u. es nebst dem eine ausgemachte Sache ist, daß die Landesherrlichen Gütter im Toggenburg keiner Art von Auslagen unterworfen waren, auch abseiten dem damaligen Fürstlichen Stift Holzfaschinen u. Boden für diese Straße unentgeltlich dem Quartier überlaßen wurde

wird beschlossen

Der Gemeinde Jonschwyl zu erklären, daß jene Forderung im geringsten nicht anerkannt werden, noch die Regierung sich damit befaßen könne, u. zwaren umso mehr, als ein solches benehmen auch alle übrigen Gemeinden zu ähnlichen Forderungen berechtigen u. der Regierung eine Menge von Beschwerden zugezogen würden.

10. Mai 1805

Verbal Prozeß von Oberuzwyl u. Jonschwyl und die Wiederbesetzung des Gemeindraths, mit der Bemerkung, daß in Jonschwyl u. Henau der ganze Gemeindrath abgetreten aber wieder gewählt worden sey. –

wird erkannt

¹ Trüllmeister waren Offiziere, die im Ausland Dienst geleistet hatten und die hiesigen Wehrmänner schulten

dem Friedens Richter Weber anzuzeigen, daß diese Wahl gesez wiederig seÿ, u. redressiert werden müße, der Gemeindrath solle desnachen nach Vorschrift des Gesezes, durch das Loos zum dritten Theil austretten, wo aber jedem freä stehe seine Entlaßung zu begehren, daß solcher jedoch wenn er die Entlaßung von der Gemeind erhalten, nicht mehr gewählt werden könne.

25. Mai 1805

Einfrage über Vier abtreter den Gemeind-Räthe in Jonschwyl

Der Friedens Richter von Oberuzwyl fragt an ob der Gemeindrath von Jonschwyl die Vier abtretenden Gemeindräthe nicht entlassen könne, ohne daß daurch den ganzen Gemeindrath geloset werden müße. –

wird Erkennt.

1. Ihme anzuzeigen, daß er der Wahl selbst beÿwohnen, und dieses Geschäft wieder in das rechte Geleiß zu bringen trachte.
2. daß for Erodimh bp, 13- Maÿ andurch bestätigt werde und mit der Auslosung von vornen angefangen werden müße, und der ganze Gemeindrath sich derselben zu unterzeihen habe.
3. dass die Vier abtretenden nicht mehr können gewählt werden, im fall sie sich deßen weigern; u. daß die neü gewählten Sechs Jahr in dem Gemeind Rath zu verbleiben haben.
4. Wenn noch außert den 4 durch das Los abtretenden andere Ihre Entlaßung verlangen, möge Ihnen solche ertheilt, sie aber nicht mehr gewählt werden.
5. daß die an die Stelle dieser lezten gewählte nur so lang in dem Gemeind-Rath bleiben können, als ihre Vorgänger noch darinnen zu verbleiben gehalbt hätten. –

1. Juni 1805

Den Austritt u. Wiederbesetzung der Gemeind-Räthe in Jonschwyl u. Henau

Auf die vom Friedens-Richter des Kreises Oberuzwyl erhaltenen Verzeichniße, über den Austitt u. Wiederbesetzung der Gemeindräthe in Jonschwyl u. Henau, woraus es sich ergebe, daß zu Jonschwyl nach gesezlicher Vorschrift ein Beÿsitz u. 2 Gemeindräthe durchs Los austretten, über diese Austritts Art aber von der Gemeinde Henau nichts berührt wird.

ist beschloßen

dem Fr. Rr. [Friedensrichter] rükantwortlich zu erwiedern, daß die Regierung in der Hofnung stehe, es werde auch unter denen aus dem Gemeindrath zu Henau ausgeloseten dreÿ Mitgliedern ein Beÿsitzer gewesen, u. also die gesezliche Vorschrift über die Organisation der Gemeindräthe auch daselbst beobachtet worden seÿn. –

13. Juli 1805

Verzeichniß der Auslosung und Ergänzung der Gemeindräthen vom Distr. Untertoggenburg.

Die vom Vollz. Beamten Grob in Gonenbach eingesandten Verzeichniße über die in zerschiedenen Gemeinden des dortigen Bezirks stattgehabten Auslos. u. Ergänzung der Gemeindräthe, welche bis anhin zurückgeblieben sind, wurd zur Samml. erkennt

9. November 1805

Verkauf eines Stücks Waldung an Sebastian Hofstetter in Schwarzenbach

£Auf die von der Finanz Commission geschehene Eröffnung, daß das Liquidations Bureau des ehemaligen fürstl. Stifts ihr die Anzeige gemacht habe, wie daß der Sebastian Hofstetter in Schwarzenbach zu Erbauung eines Stadels von einem dem Stift St. Gallen zugehörigen Grundstücke $\frac{1}{4}$ Juchart Boden käuflich zu erhalten wünschte, u. welches ihm gegen Erstattung einer Summe von fl. z60 u überlaßen wäre

ist erkennt.

Den Vorschlag des Liquidations Bureau zu begnehmigen, u. selbiges durch die Finanz Commission zu bevollmächtigen, dem Hofstetter bemeltes $\frac{1}{4}$ Juchart Boden um die Summe von fl. 60 käuflich zu überlaßen, u. den diesfälligen Kaufbrief ausfertigen zu laßen.

18. November 1805

Erteilung der **Wirtschaftsbewilligung** an Jakob Gröbli in Bettenau Gemeinde Oberuzwil.

7. Dezember 1805

Ansuchen um Holz für die Schulstuben in Jonschwyl und Schwarzenbach

Schulrath der Gemeinde Jonschwyl sucht um das Holz zum Einheizen für die dortige Schulstube u. jene zu Schwarzenbach an.

wird erkennt:

selben anzuzeigen, daß die Regierung kein Holz verabfolgen laßen könne, wenn aber diese Schulen im Fall seyen unterstützt zu werden, so möge er nach der gesezlichen Vorschrift dafür Einkommen.

21. Februar 1806

Bd. 12, S. 224/228

Entschädigungsgesuch einiger Br. in Schwarzenbach wegen Requisitionsfuhren

Auf angehörten Rapport der Justiz u. Polizey Commission, in betreff der von einichen Bauren in Schwarzenbach eingereichten Petition, daß die ehemalige Rechnungs Commission des Distr. Wyl angehalten werden möchte ihren wegen ihrem für geleistete Requisitionsfuhren ... annoch gebührenden Entschädigungen, am Rechten Red u. Antwort zu ertheilen.

ward beschloßen

Dem Vollziehungs Beamten Grob in Gonzenbach den Auftrag zu ertheillen, denen betreffenden Bauren zu erklären, daß sie sich mit ihrem Entschädigungs Gesuche an die Gemeinde, u. diese sich an die Commissarien, welche mit der Distrikts Rechnung beauftragt gewesen seyen, zu wenden haben, jedoch diese letzteren nicht anzuhalten seyen, Privaten am Rechten Red u. Antwort zu ertheillen.

28. Juni 1806

Bd. 13, S. 407 resp. 417

Stassen-Reparatur im Quartier Schwarzenbach btf.

Gesuch der Strassen Commission zu Oberuzwyl um Unterstützung gegen die Gemeinden welche sich der Ausbesserung dortiger Landstrasse beharrlich widersetzen, wurde an die Commission des Aüssern zur Untersuchung was dieses Gegenstandes wegen lezthin verfügt worden seye, u. zu einem diesfähigen Rapport verwiesen.

5. Juli 1806

Bd. 14, S. 23 resp. 25

Die Straßen Reparation im Quartier Schwarzenbach betreffend:

Auf den Antrag der Commission des Aüssern in betreff der lezthin von der Strassen Commission zu Oberuzwyl gemachten Vorstellung, u. damit beehrten Execution gegen die betreffenden sämigen Gemeinden des ehmaligen quartiers Schwarzenbach

ward beschlossen

dem Vollz. Beamten des Bez. Untertoggenburg von der, der obermelten Strassen Commission, unterm 22. Mai, H. A. wegen jenem Gegenstande schon ertheilter Weisung mit der Einladung Kenntnis zu ertheilen.

1. Die sämtlichen Interessierten Gemeinden anzuzeigen, daß die Straße nach der unterm 22. Mai gemachten Bestimmung hergestellt werden müße, u. zwaren ohne fernere Zügerung mit dem Befügen, daß wenn sie sich über die Kosten Repartition nicht gütlich verstehen wollten, die Straßen Commission von Regierung wegen bevollmächtigt würde, die questionirliche Straße in den erforderlichen Stande zu stellen, u. die Kosten nach den bisherigen Verhältnissen auf die Gemeinden zu vertheilen, u. daß zu deren Einzug denselben auf den Fahl hin, daß er Schwierigkeiten ausgesetzt seyn sollte, die erforderliche Execution ertheilt werden würde. –
2. Diesen ihnen ertheilten Aufträge u. die damit eröffneten Gesinnungen der Straßen Commission zu eröffnen, u. diese aufzufordern, noch einen Versuch bey den betreffenden Gemeinden zu einer gütlichen Vereinigung zu machen, im fruchtlosen Fahl aber, sogleich Hand anzulegen, u. die Straße auf die vorgeschriebene Weise herzustellen, und den betreffenden Gemeinden ihre Kösten Beyträge zu berechnen – und
3. über die genaue Vollziehung dieser Weisung zu wachen, und in so fern der Vollzug derselben fernern Anstände leiden sollte Bericht zu erstatten um die erforderlichen Executions Maßregeln ergreifen zu können. –

12. Juli 1806

Bd. 14, S. 55 resp. 57

Die von den Pfarrherrn zu Jonschwyl u. Oberuzwyl zur ratification eingesandte Zehntloskaufs Vergleichs Instrumente zur Prüf- und Berichts-Erstattung (wurde an die Finanzcommission gewiesen)

19. Juli 1806

Bd. 14, S. 102 resp. 104

Auf den von der Finanz Commission eingereichten Ratications Vorschlag über dreÿ Zehntloskaufs Instrumente, gegen die Pfarreÿen Oberuzwÿl und Jonschwÿl, welche gemeinsammlich lauten – als nemlich

1. des Zehntloskaufs Vergleichs Instrument, die Zehnt Bezirk Oberrindal – den groÿen Zehnten betreffend und in welchem die Capital Summe auf f 2560.-
und also die Zins Summe auf fl 128.-
gestellt, u. der 1te. Zins Tag auf den 1. Xbre 1805 angesetzt ist.
2. der Zehnt Bezirk Bichwÿl, Riggenschwÿl, Enge, Kreÿenberg, Eppenberg, Bisach u. Langenau, ebenfals den groÿen Zehnten betreffend, in welchem die Capital
Summe auf fl 6600.-
gestellt, u. der erste Zins Tag auf Weÿnacht 1805 mit fl 330.-
angesezt ist.
den Zehnt Bezirk O/uzwÿl, Buchen, Bettenau, Vogelsperg u. Langenau wie oben, den groÿen Zehnten belangend, in welchem die Capital Summe auf fl 330.-
3. und der erste Zinsfall auf Martini 1805 mit fl 60.-
angesezt wurde. Ist die Hoheitliche Ratication ertheilt u. zugleich auch das von der Finanz Com^{on} vorgeschlagene Raticif^{ons} Formular gutgeheiÿen und
Erkennt worden
die weiteren diesfälligen Verfügungen der Finanz Commission zu übertragen. -

Bd. 16, S. 132

4. Februar 1807

Verhörprotokolle der beiden arretierten Forster und Eisenring (Oberuzwil oder Jonschwil)

Bd. 18, S. 176 resp. 178

13. August 1807

Citation des Jakob Lüthi u. der Tochter des Jakob Kunz

Das Bezirks Gericht Witerthur sucht an, daß dem Jb. Lüthÿ von Schwarzenbach u. der Tochter des Jakob Kunz von Wattwÿl insinuirt werden möchte sich den 17. dies Vormittags um 8 Uhr auf dortigem Rathhaus zu stellen.

wird beschlossen:

- 1) Dem Bezirks Gericht Winterthur anzuzeigen, daß man Ihrem Gesuch in der Erwartung entspreche, daß gedachte Personen nur zur Confrontation oder als Zeugen verlangt, u. in jedem Fall, wenn auch etwas fehlerhaftes Ihnen zur Last kommen sollte, wieder auf freÿen Fuß gestellt u. uns von Ihrem allfälligen Vergehen zu weiterer Verfügung Kenntniß gegeben werde.
- 2) an den Vollz: Beamten Steger u. den Friedens Richter von Oberuzwÿl die nöthige Weisung in rücksicht dieser Citation zu erlaÿen. (*Am 17. August ist protokolliert, dass Jakob Lüthi der Aufforderung gesundheitshalber nicht habe nachkommen könne.*)

Bd. 18, S. 208 resp. 210

26. August 1807

Dem Josef Anton Schiltknecht von Jonschwil ist auf sein geziemendes Ansuchen u. auf die gute Empfehlung seiner Gemeinds Behörde das Tafernenwirthschafts Recht gegen erlegen der gewöhnl. Concess. Gebühr à f. 33 ertheilt, mit dem Anhange, daß die ältere Concessions acte welche auf seinem Hause haftete zurückgezogen werden solle.

Bd. 19, S. 6 resp. 8

2. Oktober 1807

Dispositions Acten vom Vollz. Beamten des Bez. St. Gallen, u. Friedens Richter des Kr: Oberuzwyl die Aussagen des H. Johann Mosherr allhier, u. des Josef Dallmann zu Jonschwyl über die vom Konigl. Bäyer. Landgericht Feldkirch in Sachen des Johann Jakob Dallmann von Jonschwyl gegen Josef Ephraim Levj von Ems gestellten Einfrag u. Weis. articul betreffend. –

Bd. 19, S. 35 resp. 37

6. Oktober 1807

Verlehnung von 2 Gebäude zu Schwarzenbach, an Kantons Rath Mettler.

Auf die von dem Presidio geschehene Eröffnung, daß Hr. Kantons Rath Mettler das Schloß zu Schwarzenbach pachtsweise u. gegen übernahme der erforderli. Reparatur desselben wofür er bey seiner Zeit bey Wiedererfolgender Abtretung desselben keine Entschädigung verlange, sondern nur dasjenige wiederum wegnehmen zu dürfen sich vorbehalte, was er zu einem appretur apparat in selben werde errichten laßen – gegen erlegung eines billigen jährlichen Zinses übernehmen möchte

ward beschloßen

Es solle die Finanz Commission begwärtig seyn, mit dem Hr. Kantons Rath Mettler über die Verlehnung gedachter 2 Gebäude einen Contract auf gewiße Jahre hin, u. mit dem Anhange, daß er den Unterhalt gedachter Gebäude auf eigene Kosten zu übernehmen gehalten seyn solle, u. gegen Erlegung eines billichen Pacht Zinses abzuschließen.

Bd. 21, S. 45 resp. 47

Infolge des Regierungsbeschlusses vom 24^{ten} Febr. d: J: und der besonderen Vorschrift des 41. § desselben, versammelte sich heute der kleine Rath in Gegenwart des Präsidenten u. zweyer Mitglieder des Appellations Gerichts, nämlich

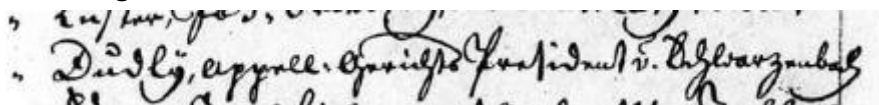
die Herrn Präsident Dudly

... Appellations R^r.² Falk u.

... Appellations R^r. Zollikofer

etc. um die mittelbar und unmittelbar gewählten Mitglieder des grossen Rates zu bestätigen.

mittelbar gewählt



² Rr. = Richter

Bd. 21, S. 65 resp. 67

8. April 1808

Oberuzwil, Anzeige daß die Gemeinden Jonschwyl u. Henau keinen Zehrfennig für die Reisenden beytragen wollen.

Über die von vorerwähnten Kreisbeamten gemachte Anzeige, daß zu Vermeidung des Gaßenbettels von reisenden Handwerkspurschen u. zu Erleichterung der Reisen derselben der Landstrasse nach, denen selben während dem Laufe von 3 Jahren durch einen von den Gemeind Ammännern des Kreises bestimmten Gemeindrath in dortigem Dorfe, die Zehrfennige nach Beschaffenheit ihrer Umstanden gereicht, u. so dann der Betrag dieser Auslagen jährlich gleich andern Gemeinden repartiert u. von solchen bezahlt worden seyn, daß aber bey der letzten Kreis Rechnung die Gemeinds Ammänner von Jonschwyl u. Henau sich erklärt hätten, künftighin nichts mehr an diesen Zehrfennig beytragen zu wollen – u. auf die zugleich gemachte Einfrage ob gedachte Gemeinden nicht fernerhin zu diesem Beýtrage könnten angehalten werden

ward beschloßen:

dem bemelten Kreis Beamten rückantwortlich zu bemerken, daß die Regierung jene Verordnung zwar lobenswerth finde, indessen nicht einsehen könne, daß die questionierten zwey Gemeinden mit Zwang zur Theilnahme an derselben anzuhalten seyen – u. er desnahen nur durch Vorstellungen auf Selbe wirken könne, daß sie sich fernerhin zur Theilnahme an den diesfälligen Kosten freýwillig verstehen. –

Bd. 21, S. 213 resp. 215ff.

8. Mai 1808

Dem Staatsvermögen sind einzuverleiben... (u.a.)

Schwarzenbach Das Zollhaus, ohne die Gütter
 das alte Schloßgebäude samt Garten

Bd. 21, S. 233 resp. 235

10. Mai 1808

(Erste Erwähnung von Josef Anton Dudli als Regierungsrat)

Es ward zur Bestellung des Wahl Collegiums geschritten u. in dasselbe

... Herr Regierung Rath Dudly ... durch das geheime absolute Stimmenmehr ernannt ...

Band 22, S. 63 resp. 64

11. Juli 1808

Urlaubsbewilligung für H. Reg. Rath Dudly

Dem H. Herrn Reg: Rath Dudly ward zum Genuße einer Gesundheits Chur ein Urlaub von 14 Tagen ertheilt; und dem H: HJ: Reg: Rath Bolt für diejenige Zeit da die H: H: Reg: Rätthe Dudly u. Reütli abwesend sind, der H: Herr Reg: Rath Gehrman zum Mitgehülfen hinsichtlich der vorwaltenden Geschäfte der Justiz u. Polizey Commission beygeordnet.

Josef Anton Dudli war vermutlich Vorsteher der Polizei- und Justizkommission. Vor seinem Amtsantritt hatte er das Appellationsgericht präsidirt.

Band 22, S. 98 resp. 99 f.

19. Juli 1808

Entschädigung einiger Gemeinden wegen Rekrutenlieferung.

Auf die von zerschiedenen Gemeinden eingekommenen Entschädigungs-Gesuche wegen bereits gelieferten oder noch zu liefern habenden Rekruten für die K: K: französischen Schweizer regimenter ist den auf nachstehendem Tableau benamsten Gemeinden die dabÿ verzeichnete Summe vergütten zu laßen bewilliget, Steinach und Mörswÿl aber mit Ihren Forderungen abzuweisen, dabey jedoch erkennt worden:

Daß andere Gemeinden, die noch späterhin deswegen einkommen möchten hiedurch nicht verkürzt weÿn, sondern Ihre Begehren untersucht und geprüft werden sollen.

Auf Vorschlag der Kommission des Außern u. des Kriegswesens werden folgende Gemeinden, megen außerordentlichn Gemeinds-Rekrutierungs-Auslagen unterstützt. Als...

(Auswahl:) Bütschwÿl 110.-, Lütisburg 100.-, Ganterschwÿl 60.-, Mosnang 200.-, Henau 100.-, Jonschwÿl 70.-.

Bd. 23, S. 39 resp. 41

14. Oktober 1808

Anzeige daß die Vorsteher in Jonschwÿl die Polizeÿ Wachten am Bättage unterlaßen habe.

Auf den nachträglichen Rapport des Vollz. Beamten vom bezirk Unter Toggenburg aus welchem zu entnehmen ware, daß die Gemeinds Vorstehere zu Jonschwÿl die angeordnete Ausstellung von Polizeÿ Wachten an dem Bättage unterlaßen habe

ward beschloßen

die Justiz u. Polizeÿ Commission zu beauftragen, jene Gemeinds-Vorgesetzten wegen jener unterlaßung dem Friedens Gericht zur Bestrafung einzuleiten. –

(Aus anderen Gemeinden gingen mehrere Beschwerden wegen Wirtens an jenem Tag ein.)

Bd. 23, S. 117 resp. 119

4. November 1808

Spuren von Vieh-Seüche im Bezirk U/:Toggenburg.

Ein Schreiben vom Sanitaets Collegio dahier von heütigem Dato, womit Anzeige von neüen Spuren von Vieh Seüche im Bez: U/:Toggenburg, u. von verheimlichung derselben gemacht wurde –

ward der Justiz u. Polizeÿ Commission mit dem Auftrag zu erkennt: die fehlbaren Personen neml. die Eigenthümer des geschlachteten Lungensüchtigen Viehes u. den Mezger dem Distrikt Gericht zur Bestrafung einzuleiten. –

Bd. 23, S. 122 resp. 124

7. November 1808

Auskündigung der Vacatur der Caplan Stelle zu Jonschwÿl btffd.

Auf eine Zuschrift von H. Pfarrer Gehrman zu Jonschwÿl womit dieser unter Anzeige des Hinscheids dortseitigen Caplans Rongold das Ansuchen im Nahmen dortiger Gemeinde erläßt, jene Vacatur wiederum durch ein tüchtiges Subjekt bestellen zu wollen –

ward erkennt:

Bemelte Vacatur durch das Kantons Blatt auskünden, u. den Besetzungstag derselben auf den 28^{ten} dieses Monats vestsetzen zu laßen. –

Bd. 23, S. 197 resp. 199

19. November 1808

... dann wurden auch nachfolgende Caplaneÿ vacaturen wiederum besezt u.

1^{tens} zum Caplan nach Jonschwÿl H. Caplan Enz in Bütschwÿl

Bd 23, S. 233 resp. 235

14. Dezember 1808

Erklärung des H. Caplan Enz in Bütschwÿl, die ihme übertragene Caplaneÿ Stelle zu Jonschwÿl antretten zu wollen. – Kommt ad acta. –

Bd. 24, S. 35 resp. 37

13. Januar 1809

Weg u: Brüggengeldts Erhöhung zu Schwarzenbach.

Auf den Antrag der Finanz Commission in betreff der von der Gemeinde Schwarzenbach eingereichten Weg u: Bruggen Geldtes Erhöhung gesuche. –

ward beschloßen

Der besagten Gemeinde in ihrem Gesuche um Erhöhung des Weeg u. Bruggen Geldtes zu entsprechen, jedoch nur für solange bis wegen derley Gefälln eine allgemeinde Reglementarische Verfügung getroffen seÿn wird.

Bd. 24, S. 40 resp. 42

14. Januar 1809

Erbschaft des verstorbenen H. Caplan Georg Anton Ringold zu Jonschwÿl betfd.

Auf die von dem Friedens Richter des Kreises Steinach gemachte Anzeige, daß dem Ignaz Ringold Kässhändler in Augsburg durch das Ableben des H. Caplan Georg Anton Ringold zu Jonschwÿl eine Erbschaft von fl. 242 nebst Mobiliarschaften zu gefallen seÿe auf welches aber schon mehrere Personen Ansprache gemacht hätten

ward beschlossen

1. dem K: B: Stadt Commissariat zu Augsburg bon jener Anzeige mit dem ersuchen Kentniß zu geben.

a. besagten Ignaz Ringold vorzuberufen, ihme von dieser gefallenen Erbschaft mit dem bedeuten Kentniß zu geben, daß er Montags den 6ten dies nächst kommenden Merz Monats sich beÿ Herr Friedens Richter Keller in Steinach entweder in eigener Person oder durch einen rechtsförmig bevollmächtigten Anwalt einzufinden, alldort die vorschwebende Sache mit seinen Gegneren gütlich zu beseitigen, fruchtlosen falls aber zugewärtigen habe, daß dieser Streit an den betreffenden Richter zum Entscheide verwiesen werde – so dann auch

b. dem Ringold einen Schein abzufordern, daß ihme diese Intimation gemacht worden seÿe, u. sodann solchen auch zu übersenden.

2. von dieser Decretierten Verfügung dem Fr: Rr. des Kreises Steinach Kentniß zu geben. -

Bd. 24, S. 122 resp. 124

6. Februar 1809

Die Citation an den Käßhändler Ringold in Augsburg btfr.

(Reaktion auf Antwort aus Augsburg)

Bd. 25, S. 25 resp. 27

7. April 1809

U/:Toggenburg, Herstellung der Gefängnisse

In jedem Kreishauptort muss ein Gefängnis vorhanden sein.

Bd. 25, S. 224 resp. 226

29. Mai 1809

Das vom Friedens Richter des Kr: Oberuzwyl eingesandte Urtheil welches das dortige Friedens Gericht über den Gemeindrath zu Jonschwyl Puncto nicht befolgter Vollziehung des 6§ des Regierungs Beschlusses vom 6. Aug. 1808 wegen Bestellung von Polizey Wachten am Bättag, ausgefällt hat, ward der Justiz u. Polizey Commission zur Controllierung überweisen.

Bd. 25, S. 354 resp. 356

28. Juni 1809

Über ein Schreiben vom Sanitaets Collegium d 27. dies, womit dieses das Resultat seiner Berathung, wegen Abwendung der Gefahr, das in den Ortschaften Oberstätten u. Jonschwyl, als aber auch in mehreren Gemeinden des Kantons Zürich u. des Kantons Thurgau herrschenden Zungen-Krebses, zur Kenntniß, mittheillet, ward die Vertagung bis nächst künftigen Freytag erkennt. –

(der fliegende Zungen-Krebs genannt)

Bd. 25, S. 361 resp. 363

30. Juni 1809

U/:Toggenburg Bericht wegen der Zungen-Krebs Krankheit

auf den, von dem Vollz: Beamten des Bez. U/:Toggenburg eingelanten Bericht, über die eingetretene Ausbreitung der Zungen Krebs Krankheit in dortigen Gegenden – u. auf seinen geäußerten Wunsche, daß zu abwendung dieses Übels das nöthige verfügt u. eine Zweckmäßige Publication erlasen werden möchte - als auch nach Erdauerung der so eben von dem Sanitaets Collegio gutachtlich vorgelegter Publication ward beschlossen:

1. Bemelte Publication mit einichen Modificationen zu begnehmigen.
2. Selbe ungesäumt an alle Vollz: Beammten mit der Einladung zu übersenden den Inhalt derselben in genaue Execution zu sezen. –
3. Jenes Schreiben aber an die Justiz Commission zur Kenntnis abgeben zu lassen – auch
4. dem Vollz: Beamten Grob in Gonzenbach seine bezeigte Wachsamkeit zu verdanken, u. ihm zu bemerken, daß seinen Wünschen durch die bereits erlaßene Publication entsprochen seye. -

Bd. 26, S. 55 resp. 57

17. Juli 1809

Urlaub denen H. Regier:-Räthe Falk u: Dudlÿ btf.

Denen H. H. Regier_Räthen Falk u. Dudlÿ wurde auf einiche Zeit Urlaub ertheilt, u. hinsichtl. der zu besorgenden u. Tag Täglich beÿ der Justiz u. Polizeÿ Commission vorfallenden vielen Geschäften –

erkennt:

dem H. Regier-Rath Reüttÿ von der bevorstehenden Abreise seines Collegen H. Regierungs Rath Dudlÿ mit dem ersuchen Kentniß zu geben, seine Rückkunft bestmöglichst befördern zu wollen. –

Bd. 26, S. 139 resp 141

9. August 1809

Die Reparatur der Schwarzenbacher Brücke, betreffend

Auf den gefallenen Bericht, daß die Joche der Schwarzenbacher Brücke, beÿ dem dieser Tagen sehr stark angewachsenen Tour Flusse gesunken seÿen, so daß nun eine schleünige reparatur diesfals erfordert werde, u. nach Ansicht des von der Commission des äussern den diesfähigen Reparatur halber vorgelegten Plans.

ward Erkennt

den vorgelegten Plan zu begnehmigen u. die Commiss: des Äusern mit der Vollziehung der nach selbigem vorzunehmenden Reparatur zu beauftragen.

Bd. 27, S. 21 resp. 23

6. Oktober 1809

Dem H. Carl Dudlÿ von Schwarzenbach wird die Bewilligung ertheilt als Traitteur zu St. Gallen in dem Gymnasial-Gebäude für so lange als er in dieser Eigenschaft angestellt seÿn wird, Getränk auszuschenken, u. kalte u. warme Speisen zu geben, unter dem Beding daß er die Wirthschafts Abgaben ordentlich entrichte, u. denen Wirthschafts Polizeÿ Gesezen in allen Theillen pünktliches genügen leiste, das Übernachthalten der Gäste ist ihme jedoch verboten – u. soll er für diese ihme ertheillte Concession eine Gebühr von fl. 33 zu entrichten haben.

Anmerkung: Carl Anton Dudli war von 1805 an Jonschwiler Gemeindammann.

Bd. 27, S, 53 resp. 55

14. Oktober 1809

Henau und Lütisburg Communications-Straße

Auf die von der Commission des äußern wegen Herstellung der Communications-Straße von Henau bis Lütisburg, u. der desfahls zwischen denen betreffenden Gemeinden noch zu beseitigenden Anständen – geschehene Eröfnung. –

ward bemelte Commission beauftragt den H. Vollz: Beamten Grob in Gonzenbach einzuladen die Verwaltungs Behörden der betreffenden Gemeinden aufzufordern Abgeordnete mit gehöriger Vollmacht versehen an ihn abzusenden, u. sodann sich mit diesen wegen der Herstellung dieser Straße u. der erforderlichen Brugge über dieselbe zu berathen, u. das Resultat seiner diesfähigen Bemühung an die Commission, als welche dann hierüber den weitem Bericht an die Hochlöbl. Regierung zu erstatten beauftragt ist, einzuberichten. –

Bd. 27, S. 213 resp. 215

30. November 1809

Herstellung des Straßenbaus in Henau, btfd.

Auf den von der Commission des äußern erstatten Bericht, in betreff des von H. Straßen Inspektor Grütter denen 4. Gemeinden Jonschwyl, Oberuzwyl, Lütispurg und Henau ausgestekten Straßen Plans, aus welchem ersterem zu entnehmen wäre, daß sich die ersten 3. Gemeinden verstehen wollen, die Straße nach dem vorgezeichneten Plan herzustellen, dagegen aber Henau sich weigere, solche nach demselben zu bewerkstelligen u. auf den desfalls von gedachter Commission gemachten Antrage ward selbe beauftrag,

dem H. Vollz: Beamten Grob in Gonzenbach einzuladen, die Gemeinde Henau nachdrucksamst aufzufordern die sie betreffende Strecke Straße nach dem ausgestekten Plan ohne anders herzustellen.

Bd. 29. S. 3 resp. 7

2. April 1810

Herstellung der Communications Straße in Henau, Nideruzwyl usw.

Eine Darstellung des Vollz: Beamten vom Distr: Untertoggenburg, über die Schwierigkeiten bei der Herstellung der Communicationsstraße in Henau, Niederuzwyl usw. – wird an die Commission des Außern gewiesen damit sie einen Vorschlag sowohl für den vorliegenden Fall als überhaupt über den Unterhalt der Hauptkommunikationsstraßen eingebe.

Bd. 29, S. 18 resp. 22

5. April 1810

Gmnds Verwaltung zu Jonschwyl, Reparatur des Pfarrhauses.

Ein Schreiben der Gemeinds Verwaltung zu Jonschwyl in Bezug auf die nöthige Reparatur des dasigen Pfarrhauses, wird zur Erdaurung u. Bericht an die Commission des Innern gewiesen.

Bd. 29, S. 193 resp. 197

24. Mai 1810

Ernennung des Kirchen- u. Gymnasial Raths

Auf den Antrag des H. H. Präsident wurde zur wahl der zu der bereits schon bestehenden Curatel noch zu ernennenden 4 Mitgliedern in den aufzustellenden Kirchen u. Gymnasial Rath geschritten u. dazu ernannt

der H. H. Regierungsrat Gmür

der H. H. Regierungsrat Dudly

der H. H. Regierungsrat Germann

der Appellations Rath Schaffhauser von Andwyl

Bd. 31, S. 20 resp. 22

4. Oktober 1810

Empfehlung der Wasserbeschädigten zu Jonschwyl

Eine Empfehlung des Gemeindraths zu Jonschwyl, zu äGunsten mehrerer Waßerbeschädigten daselbst, um einige Unterstützung – wird zum Bericht an die Commission des Innern gewiesen.

Bd. 31, S. 34 resp. 36

8. Oktober 1810

Gemeindrath zu Jonschwyl, Ansuchen den Vieharzt Spizle seines Arrests zu entlaßen

Der Gemeindrath zu Jonschwyl bittet um Begnadigung des Vieharzt Spizle von da, welcher wegen einer Scheltung gegen den Vieharzt Hugendobler, von dem Distr. Gericht Untertoggenburg zu ein monatlicher Einsperrung verurtheilt wurde u. bereits die Hälfte seiner Strafzeit ausgestanden habe. –

Es wird beschloßen

Dem Ansuchen des Gemeindraths zu entsprechen u. hievon dem Friedensrichter des kreises Oberuzwyl Anzeige zu machen. –

Bd. 31, S. 137 resp. 139

Recharge von Jonschwyl wegen Pfarrhausbau.

Eine recharge des Verwaltungs Raths zu Jonschwyl den dortigen Pfarrhausbau betfd., wird zum bericht an die Commission des Innern gewiesen.

Bd. 31, S. 189 resp. 191

23. November 1810

Recharche von Jonschwyl um Unterstützung der Hagel u. Waßerbeschädigten

Eine Recharge des Gemeindraths zu Jonschwyl um Unterstützung mehrere durch Hagel u. Waßer Beschädigten, wird zum Bericht an die Commission des Innern gewiesen. –

Bd. 31, S. 204 resp. 206

29. November 1810

Jonschwyl, Gesuch wegen reparation des Pfarrhauses daselbst

Die Commission des Innern ersattet Bericht über das vom Verwaltungs Rath der Gemeinde Jonschwyl unterm 4^{ten} April u. 6. Novembre an die Regierung gemachte Ansuchen, es möchte dieselbe die nothwendig gewordene Reparation des Pfarrhauses in Bälde selbst vornehmen oder doch der Gemeinde eine hinreichende Summe geldes zu diesem Zweck zukommen laßen, weil das ehemalige Stift Collator u. ... zu Jonschwyl gewesen seye, welchem außer allem Zweifel nach canonischen gesezen die Pflicht des Pfarrhaus zu bauen obgelegen, dieselbe aber durch Auflösung des Stifts mit Rechten u. Vortheilen an die Regierung übergangen sey.

Da es sich aber nach dem von der Commission veranstalteten Untersuch zeigt, daß das Stift gar keine Verbindlichkeit zu Erbauung oder einen Beytrag an die Erbauung des Pfarrhauses gehabt aht, so wird beschloßen:

Die Pfarrgenossen zu Jonschwyl mit ihrem fallsigen Gesuche abzuweisen. –

Bd. 31, S. 247 resp. 249f.

14. Dezember 1810

Unterstützung der Hagel u. Waßerbeschädigten zu Jonschwyl

Die Commission des Innern berichtet über das Gesuch des Gemeindraths zu Jonschwyl um Unterstützung der am 26. August durch Hagel u. Waßerbeschädigten Bürger von da, in welchem Gesuch der Gemeindrath die vermöglichen stark beschädigten deßwegen empfiehlt, weil die vermöglichen Bürger der Gemeinde bey Einsammlung der Liebessteuer sich immer frey gebig erzeigt haben, weil ferner, wenn der Gemeindrath nicht Unterstützung aus der Hülf Cassa zu erhalten geglaubt hätte, den Beschädigten von der Gemeinde durch hilfreiche Hand unterstützt worden wären, welches aber verboten sey u. weil endlich nicht nur in dortiger Gemeinde sondern auch in den umliegenden Gegenden die Meynung herrsche daß kein auf solche Art Beschädigter ausgeschlossen sey –

Auf den Antrag der Commission des Innern

wird beschloßen

1. Den Armen unter den Beschädigten, deren Schaden auf fl. 423.30x geschätzt wird, 16 ... aus der Hülfscassa zukommen zu laßen.
2. Dem Gemeindrath in Jonschwyl zu bemerken
 - a. daß die Unterstützung durch die Beÿsteuer auf bewilligung des Gemeind Raths in der Gemeinde selbst, gestattet u. nur das Steüersammeln außer derselben verboten sey.
 - b. daß Unterstützungen aus der Hülfscassa nur solchen die durch erlittene Beschädigungen in Große Dürftigkeit gerathen, gegen werden. –

Bd. 32, S. 57 resp. 59

24. Januar 1811

Tafernen bewilligung für den Gemeinds Ammann J. Jsenring in Jonschwyl

Dem Gemeinds Ammann Jakob Jsenring in Jonschwyl wird auf den Bericht der Commission des Innern das nachgesuchte Tafernenrecht für sein von der Wittwe Catharina Trunger daselbst erkaufte Wirthshaus zum Rößli gegen Entrichtung einer Concessionsgebühr von fl. 33 bewilliget.

Bd. 34, S. 15 resp. 19

8. Juli 1811

D^o Brägger nicht Annahme der Distr. R^f. Stelle, Ernennung des H. Hptm. Dudly z. Distr. R^f.

Auf eine Zuschrift des H. ... Brägger in Kirchberg mit welcher Er sich weigert die in seiner Person getroffene Wahl zum Mitglied des Distr: Gericht Untertoggenburg anzunehmen u. um Entlaßung von seiner Stelle bittet, wird

beschloßen

den H. D^f. Brägger zu entlaßen, worauf an seine Stelle zu einem Mitglied Distr: Ger: Untertoggenburg ernannt wird: H. Hauptmann Dudly von Schwarzenbach. –

Wohl Georg Jakob Dudli, welcher eine Woche später die Wahl ablehnt.

Bd. 34, S. 44 resp. 48f.

Untersuch der Protokolle über die Erneuerung u. Wieder Ergänzung der Gemd. Räthe, Ober- u. Untertoggenburg ...

Nach verlesenem Rapport über den Untersuch der Protokolle über die am 21ten Aprill d. J. Statt gehabte Erneuerung u. Wiederbesetzung der Gemeind-Räthe in den Distrikten Ober- u. Untertoggenburg sowie in den Gemeinden Schänis u. Amden.-

wird beschloßen

Gemeinde Jonschwyl: Der H. Vollz: Beamte ist einzuladen Bericht zu ertheilen warum in dieser Gemeinde üben den Austritt geloset worden seÿ?

Bd. 35, S. 163 resp. 167

25. November 1811

Hagelbeschädigter Jos. Rütschi von Jonschwyl

Eine Empfehlung des Gemeind Raths von Jonschwyl um Unterstützung des durch Hagelbeschädigten Josef Rütschi, - wird an die Commission des Innern zum Bericht gewiesen. –
Am 23. Januar 1812 sind 5 [neue Louis d'Or?] aus der Hilfskasse bewilligt worden.

Bd. 35, S. 231 resp. 235f.

Schulunterstützung für das Jahr 1811. Rechnung der Inspektoratskosten

Unterstützung für dürftige Schulen

Im Bezirk Untertoggenburg sind folgende Schulen aufgeführt: Oberrindal 33 Gulden, Bütschwil 22, Kirchberg 22, Mühlrüti 16.30, Mosnang 16.30, Gähwil 16.30, Degersheim 11, Ganterschwil 11, Schwarzenbach 11, Niederstetten 11, Libingen 11. Jonschwil und Henau sind nicht unterstützt.

Bd. 37, S. 72 resp. 75

20. April 1812

O:/ u. U:/Toggenburg, Auftrag wegen Anschaffung v. Erdäpfelsamen für die Armen ihrer Distrikte.

Auf den Antrag eines Mitgliedes, wird in Betrachtung der erhöhten Preise der Lebensmittel u. der gegenwärtige Verdienstlosigkeit. –

beschloßen:

die Vollzieh^s-Beamten der Distrikte Ober- u. Unter-Toggenburg einzuladen die Gemeindräthe Ihrer Distrikte aufzufordern für die Bedürftigsten ihrer Gemeinden Erdäpfel als Samen, es seÿ gegen einen billigen Preis oder auf Rückerstattung im Herbst, oder aber als Almosen, in genugsamem Quantum anzuschaffen u. so beÿzuwürken, daß die Noth nicht noch dringender u. größer werde. –

Am 23. April geht die Meldung von Hamsterkauf von Früchten im Rorschacher Kornhaus beim Regierungsrat ein.

Bd. 37, S. 132 resp. 135

11. Mai 1812

Entlaßungsgesuch von dem Vice Presidio ds. H. H. R. R. Dudli beÿ der Just: Commiss: u. Rapportierung der Begnadigungs Vorschläge.

Auf das von dem H. H. Regier^s. Rath Dudli gemachte Ansuchen von dem vice Präsidio beÿ der Justiz u. Polizeÿ commission entlaßen zu werden mit dem Beÿsatz, daß Er sich nicht nur mit keinen in das Justizfach einschlagenden Geschäften mehr befaßen werde, sondern sich, im Fall solches verweigert werden sollte, genöthiget finde auf seine Kleiner Rath Stelle zu resignieren u. auf die zugleich von ihm erfolgte Erklärung, daß er die in Abwesenheit des H. H. Präsidenten gemachte Begnadigungs Vorschläge anmit rapportiere – wurde vorläufig von dem Präsidium mit Wärme und Nachdruck gebetten in diesem ohnehin dringenden Augenblick nicht weiter auf solchem Begehren zu insistieren, um nachher in so fern durch aus nicht davon abgestanden werden sollte, mit desto reiferer Überlegung zu erdauren, auf was Weise den geäußerten Wünschen entsprochen werden könne u. sodann

Erkennt:

1. Es soll am 2ten Tag nach Beendigung des großen Rathes eine förmliche Deliberation über die Organisation der Justiz u. Polizeÿ Commission walten, u. über die zweckmäßigste Abtheilung der dahin einschlagenden Geschäfte eingetretten u. verfügt werden. In der Zwischen aber soll es ganz der Willkühr des H. H. Regierungsrath Dudly anheim gestellt seÿn, sich den Geschäften zu wiedmen, aber seiner Gesundheit zu Pflegen.
2. Da die Begnadigungs Vorschläge nicht mehr in Händen der Commission liegen, u. bereits zur Sache der Regierung gemacht worden seÿe, könne keine Zurückziehung derselben mehr statt finden, sondern solche seÿen nunmehr dem großen Rath vorzulegen, u. ab seite der Regierung zu unterstützen.

Bd. 37, S. 165 resp. 168

19. Mai 1812

Ulr. Hofstätter von Jonschwÿl Entlassung aus s. Bürgerrechts Verbande.

Dem Ulrich Hofstätter v. Jonschwÿl, niedergelaßen in Luterach, Kr. Baÿr. Landger. Dornbirn, welcher sich in das Baÿr. Bürgerrecht aufnehmen zu laßen gesinnt ist, wird die nachgesuchte Entlaßung aus seinem Schweizerischen Kantons u. Gemeinds Bürgerrechts verbande, ertheilt u. solle demselben darüber die gewohnte Entlaßungsurkunde ausgefertigt werden.

Vermutlich handelt es sich um Johann Ulrich Hofstetter von Oberrindal, geboren am 8. 11. 1763, verheiratet mit Anna Maria Germann.

Bd. 38, S. 260 resp. 262

29. September 1812

Fr: Rr: v. O:/uzwÿl, Ernennung des Xaver Gröbli v. Jonschwÿl zum Landjäger, Gesuch die Uniform des verstorbenen Landjäger Storchenegger seinen Erben zu überlaßen. –

Der Friedens Richter des Kreises Oberuzwÿl macht die Anzeige daß Er an die stelle des verstorbenen Joh. Baptist Storchenegger, den Xaver Gröbli von Jonschwÿl zum Landjäger für dortigen Kreis angestellt habe, u. bittet demselben die benöthigte Montur u. Armatur übergen zu laßen.

Zugleich ersucht Er im Namen der Wittve u. der Kinder des Storchenegger, daß denselben als armen Leüthen die Montur ihres Vater überlaßen werde, um solche zu ihrer Kleidung zu gebrauchen.

Es wird beschloßen

1. Der Kanzleÿ den Auftrag zu ertheilen dem Landjäger Gröbli die erforderliche Montur zu senden zu laßen.
2. Dem Frieds Richter des Kreises Oberuzwÿl anzuzeigen daß die Montur des Storchenegger seinen Erben geschenkt seÿ, daß aber seine Armatur dem neüen Landjäfer übergeben werden müße.

Bd. 39, S. 124 resp. 126

9. November 1812

Paternitäts u. Heürathsangelegenheit zw. Cathrina Weiblerin von Jonschwÿl u. Hs. Georg Heim aus Baÿern – beÿde in St. Margretha, befindlich.

Auf die von dem Friedens Richter des Kr: Oberuzwÿl gemachte Anzeige einer Paternitätsache zwischen cathrina Weiblerin von Jonschwÿl u. Hs. Georg Heim, Zimmermann aus dem Königl. Baÿr. Landgericht Weiler, beÿde in St. Margretha sich aufhaltend, u. von dem von diesen beÿden Personen geäußerten Wunsch sich zu verehlichen, welches aber schwerlich werde stattfinden können, da besagter Heim ein Ausländer seÿ u. niemals seinen Heimathschein werde beÿbringen können

wird beschloßen

1. Obiges Schreiben dem H. Vollz. Beamten des Distr. Rheinthal abschriftlich mitzutheilen mit dem Auftrag dem Heim zu bemerken daß es ihm unverwehrt seÿ seiner Braut wenn Er einen Aufnamsschein für sie beÿbringe, in seine Heimath zu führen u. daselbst zu ehelichen, übrigens habe der H. Vollz. Beamte die Effekten des Heim mit Arrest zu belegen u. demselben anzuzeigen daß er das erforderliche für seine Braut u. das zu erwartende Kind zu leisten.

Sollte die Heürath nicht zu Stande kommen so seÿe den Fall nach den hierseits bestehenden Gesetzen zu behandeln.

2. Dem H. Frieds Richter des Kreises Oberuzwÿl von obiger Verfügung Kenntniss zu ertheilen u. ihm zu bemerken, daß im Fall die Heürath dieser Personen nicht zu Stande komme, das Kind, da in den Königl. Baÿrl. Staaten außerehliche Kinder der Mutter folgen, in Kraft der aufgestellten Reciprocität, ein Bürger der Gemeinde Jonschwÿl werde.

Das Kind Georg Jakob Weibel wurde am 19. November in Jonschwil getauft. Der Name des Vaters ist eingetragen. Eine Woche später verstarb dieses.

Bd. 39, S. 236 resp. 238

14. Dezember 1812

Paternitätssache des Georg Heim v. Rütthi mit Cathr. Weiblerin von Jonschwÿl

Der H. Vollz: Beamten des Distr: Rheinthal übersendet das mit dem Zimmermann Heim von Rütthi K: Baÿr: Landgericht Weiler, zu Walzenhausen K: Appenzell V. R: in Arbeit stehend u. im Quartier beÿ Casp. Künzle Bek in St. Margrethen befindlich aufgenommene Verhör in seiner Paternitätssache mit Cathrina Weiblerin von Jonschwÿl, in St. Margretha sich aufhaltend u. bemerkt, daß besagter Heim das Ansuchen gemacht habe, es möchten ihm seine mit Arrest

belegten Habseligkeiten gegen die von seinem Meister in Walzenhausen zu leistende Bürgschaft frey gegeben werden.

da es sich auf erhaltene Anzeige ergibt daß das von ihm unehrl: gezeügte Kind gestorben sey u. die Weiblerin keinerlei Forderung an den Heim mache, -

wird beschloßen:

Den H. Vollz: Beamten Meßmer einzuladen, die Habseligkeiten des Heim, wenn Er keine Bürgschaft dafür geben könne, ferner unter Arrest zu belassen, - sowohl denselben als die Weiblerin dem betreffenden Gericht zur Bestrafung ihres Vergehens einzuleiten u. so dann den Heim aus hiesigem Kanton zu verweisen. -

Bd. 39, S. 261 resp. 263

18. Dezember 1812

Caplan Entz in Jonschwyl, Unterstützung

Auf den Bericht u. Antrag der Commission des Innern wird dem H. Caplan Entz in Jonschwyl, in Rücksicht seiner Kränklichkeit eine Unterstützung von fl. 33 für dieses Jahr bewilliget.

Bd. 39, S. 267 resp. 269

21 Dezember 1812

Distr: Untertoggenburg Liebes Steuer in die Hilfs Cassa

Der H. Vollzieh^s Beamten des Distr: Untertoggenburg übersendet den Betrag der in seinem Distrikt gesammelten ordentlichen Liebessteuer in die Kantons Hülfs Cassa, mit fl. 549:29^x.

Bd. 41, S. 330 resp. 334

18. Juni 1813

Anzeige wegen zwey irregulären Gemeinds Versammlung in Jonschwyl

Der H. Friedens Richter des Kreises Oberuzwyl mach die Anzeige, daß zu Jonschwyl beyde Gemeinds Versammlungen irregulär abgehalten worden, weil die erste ohne vorläufige Auskündigung statt hatte, u. bey der zweyten, nachdem H. Hauptm. Dudly zum Ammann gewählt worden, alles aus einander geloffen, u. wegen dem neben ihm in der Wahl gestandenen Zweyten kein Mehr habe aufgenommen werden können - wesnaden er zugleich um fernere Weisung ansucht -

wird erkennt:

Von dem H. Friedens Richter Auskunft

zu verlangen, warum die Gemeindsbürger auseinander gegangen, ohne das zweyte Mehr aufzunehmen? u. ob H. Hauptm. Dudly schon Mitgleyl des Gemeind Rathes gewesen sey, oder nicht, als er zum Gemeinds Ammann gewählt wurde. -

Bd. 41, S. 347 resp. 351

22. Juni 1813

Auskunft über die Gültigkeit der Wahl des Hauptmann Dudli in O/uzweil

Auf die von dem H. Fried^s-Richter des Keises O/uzwyl unterm 21^{ten} dies, ertheilte Auskunft über die Wahl des H. Hauptmann Dudli zu der Stelle eine Gemds Ammanns,

wird beschloßen

dem H. Friedens Richter die Weisung zugehen zu laßen. Da verlauten wolle einerseits daß H. Dudli, sich der Wahl als Gemeindrath schon widersezt habe, wesnaden er auch nicht zum Ammann habe gewählt werden können; anderseits noch eine Stelle in den Gemd Rath zu besezen seÿ; so solle er wenn H. Dudli auf der Nichtannahme der Gemeindrathsstelle beharre, beÿde Stellen von der Gemeindsversammlung neü besezen u. dann den Ammann erwählen laßen.

Wenn indeßen H. Dudli vor der Gemeinde sich erklärt habe, die Gemeind Rathsstelle nicht anzunehmen, so könne er weder zu Annahme dieser noch der Ammansstelle gezwungen werden.

Bd. 41, S. 359 resp. 363

25. Juni 1813

Ergänzung der Distrikts Gerichte

Im Untertoggenburg wird Joh. Eisenring gewählt:

Alt Ammann Joh^s. Isenring v. Jonschwyl dermaliger Mühle Inhaber für Richter Gämperle.

Bd. 42, S, 56 resp. 58

Abschätzung des Bettenauer Weÿers

Nachdem die Finanz Commission einerseits die Gründe auseinandergesezt, aus welchen der H. Friedens Richter Weber das Waßerrecht aus dem Bettenauer Weÿer für seine Mühle in Oberuzwyl behaupten zu können glaubt, anderseits aber den Rapport des Liquidations Bureau vorlegt, welcher diese Gründe nicht nur wiederlegt, sondern zugleich das freÿe Dispositions Recht der Statthaltereÿ Wyl über den Bettenauer Weÿer beweist, in dem solcher zu wiederholten mahlen ausgetroknet u. angebaut worden, u. die Commission darauf angetragen mehr besagten Meÿer, mit Berücksichtigung darauf ihre haftenden Beschwerden wegen der StraÙe über den Damm durch unpartheÿische Sachkundige als Weÿer Abschäzer zu laßen um zu sehen, ob der H. Friedens Richter Weber solchen so dann in dem geschätzten Preis käuflich an sich bringen, oder seine verneinenden Rechte vor dem Richter geltend machen wolle.

wird beschloßen:

Die Finanz Commission seÿ eingeladen den fraglichen Weÿer durch unpartheÿische Experten mit Berücksichtigung darauf demselben haftenden Beschwerden als Weÿer abschätzen zu laßen u. ihren Bericht nach Erfolg deßen zu erstatten, wo die Regierung sodann sich die weiteren Verfügungen vorbehalte.

Bd. 42, S. 106 resp. 108

30. Juli 1813

Schatzung des Bettenauer Weÿers in der Gemde Oberuzwyl

Auf den Bericht der Finanz Commission über das Resultat der von dem Liquidations Bureau vorgenommenen, auf Fl. 3500 sich belaufenden Schätzung des Bettenauer Weÿers in der Gemeinde Oberuzwyl, welchen der Friedens Richter Weber daselbst käuflich an sich zu bringen wünsche. –

wird beschloßen:

das Liquidat: Bureau zu beauftragen dem H. Friedens Richter Weber von dieser Schätzung Kenntniß zu ertheilen, sollten die auf diesem Weyer haftenden Beschwerden nicht in Anschlag gebracht worden seyn so möge daselbe den Betrag der Schätzung in etwas doch nicht unter die Summe von fl. 3000.- herabsetzen u: nach angehörten Propositionen des H. Fr. R^r. Weber Bericht über dieselben erstatten. –

Bd. 42, S. 127 resp. 129f.

5. August 1813

Bettenauer Weyer Ratificat: d^s. Verkaufs.

Auf den Bericht der Finanz Commission über die zwischen dem Liquidations Bureau u: H. Frieds Richter Weber in Oberuzwyl, auf Ratifikation der Regierung, abgeschlossene Übereinkunft wegen dem Bettenauer Weyer um die Summe von fl. 3000.- mit Überbindung aller darauf haftenden Beschwerden Rechten u. Gerechtsamen käuflich überläßt.

wird beschloßen:

das Liquidations Bureau zu bemächtigen auf oben angezeigte Weise u: um den bemeldten Betrag von fl. 3000.- den Kauf mit dem H. Friedens Richter Weber definitive anzuschließen. –

Bd. 42, S. 167 resp. 169

16. August 1813

Ernennung der Commission zu Verurtheilung verschiedener Individuen ad militiam

Bd. 43, S. 17 resp. 19

4. Oktober 1813

Bewilligung an Jonschwyl zum Verkauf 2^{er} Wiesen

Auf den Bericht u. Antrag der Commission des Innern wird der Gemeindsverwaltung von Jonschwyl die nachgesuchte Bewilligung zum Verkauf zweyer der dortigen Pfarrpfund gehörenden Wiesen, der sogenannten Lieberwiese zu Bettenau u. der Schachen Wiese an der Thur – unter Vorbehalt der Ratifikation ertheilt.

Am 6. Dezember wird der Verkauf für 1111 Gulden bewilligt. Am 28. Februar 1814 wird der Verkauf durch den Bischof von Konstanz ratifiziert, mit dem Hinweis, dass das Geld gut verzinslich angelegt werden müsse.

Bd. 44, S. 66 resp. 72

28. Januar 1814

Ernennung der Mitglieder in die deliberierende Commission für Revision der Kantons Verfassung

Neben je 2 Mitgliedern aus den 8 Bezirken wurden ernannt ... so dann aus dem hochl. Kleinen Rath durch das geheime Hantinium d. H. H. Praesid^t. Müller Friedberg, u. H. H. Regier^s Rath Dudlÿ.

Bd. 45, S. 31 resp. 35

15. April 1814

Praesidial Wechsel u. Admst. Gerichts.

... und zum Praesidenten des L. Administrat^s. Gericht d. H. H. Regierungs Rath Dudlÿ erwählt.

Bd. 48, S. 8 resp. 10

2. Januar 1815

Bichwÿl – Zehentpflichtigen Beschwerde gegen H. Decan Germann wegen einer verweigerten Quittanz

Über eine Beschwerde von Daniel Riemensperger in Bichwÿl, Namens der bevollmächtigten der Zehentpflichtigen daselbst gegen H. Decan Germann, wegen verweigerter Quittirung über eine Zehentloskauf

wird beschloßen

Obige Beschwerde dem H. Vollz. Beamten des Distr: Untertoggenburg zuzusenden mit dem Auftrag sich über die Gründe dieser Weigerung zu erkundigen u: so dann darüber Bericht zu erstatten.

Bd. 48, S. 57 resp. 59

19. Januar 1815

Weigerungsgründe des H. Decan Germann zu Jonschwÿl, - den Zehntpflichtigen in Bichwÿl die Zehntloskaufs Quittanz herauszugeben.

Auf eine Zuschrift des H. Vollzieh^s-Beamten vom Distr: Untertoggenburg, mit welcher er die schriftl. Gründe des H. Decan Germann in Jonschwÿl zusendet um derentwillen Er die Quittung wegen empfangenem Zehntloskaufs Capital an den Zehntbezirk Bichwÿl herauszugeben sich weigert. –

wird beschloßen

dem H. Vollz. Beamten des Distr: Untertoggenburg zu erwidern, die Regierung finde nach Einsicht der Weigerungsgründe des H. Decan Germann, daß über diesen Gegenstand einzig durch richterlichen Spruch entschieden werden könne; Er werde desnahen beyde Parthien die Weisung erlaßen, daß sie sich dieses Geschäfts halber in möglichst kurzer Zeitfrist an den competenten Richter zu wenden u: Entscheid nachzusuchen haben. –

Bd. 48, S. 93 resp. 95ff.

31. Januar 1815

Vorschlagsliste für 17 Mitglieder in den großen Rath.

Nach Art. 37. der Kantons Verfaßung 3^{te} Reihenfolge.

... Da, in Beobachtung des von der Verfaßung aufgestellten Paritäts Grundsatzes, der hochlöbl. Große Rath für die Ergänzung des 1^{ten} Drittheils 7 Reformierte u. 10 katholische Mitglieder zu wählen hat, so wurden durch geheimes absolutes Stimmenmehr in den Vorschlag, wie folgt:

... [u. a.] H. Isenring, Distr^s R^r. von Jonschwÿl; Dudlÿ alt Ammann von Schwarzenbach ...

Bd. 48, S. 141 resp. 143

16. Februar 1815

Gesuch des H. Decan Germann in Jonschwyl um einen unpartheÿischen Fr: R'. u: Gericht

Auf die von dem H. Vollzieh^s Beamten des Distrikt Untertoggenburg gemachte Anzeige über das Gesuch des H. Decan u. Pfarrer Germann in Jonschwyl, um Anweisung eines unpartheÿischen Friedens Richters u. Gerichts in seiner Streitsache mit H. Pfleger H^s Georg Gähwÿler von Oberuzweÿl in welcher der ganze Zehntbezirk von Bichwÿl mit eintereÿirt seÿ u. unter den Mitintereÿirten auch Friedens Richter Weber u: mehrere Mitglieder des Kreis Gerichts v. Oberuzwÿl befinden. –

wird beschloÿen:

dem H. Decan Germann an den H. Vollzieh^s Beamten Grob, Fried^s Richter des Kreises Bütschwÿl, als unpartheÿischen Friedens Richter u: im Fall fruchtloser Vermittlung an das Kreis Gericht Bütschwÿl, zuweisen u: hievon so wohl dem H. Decan Germann als dem H. Vollziehs Beamten Grob Anzeige zu machen. –

Bd. 48, S. 142 resp. 144

16. Februar 1815

Distr. Rr. Eisenring in Jonschwyl, Ablehnung der Stelle im Groÿen Rath

Auf eine Zuschrift von H. Distr: Richter Eisenring in Jonschwyl, worin Er seine Ernennung zu einem Mitglied des Groÿen Rathes ablehnt. –

wird beschloÿen:

den . Distr: Richter Eisenring nochmals zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl, aufzufordern, ihn aber dabey einzuladen seine endliche Entschlieÿung beforderlich einzugeben. –

Bd. 48, S. 162 resp. 164

22. Februar 1815

Wahlfähigkeits Zeugniss für H. K. R. Joh^s. Isenring

Das von dem Gemeind Rath zu Jonschwyl eingeschikte Wahlfähigkeits Zeugniß für den H. Kantons Rath Johannes Isenring, - wird an die Commission des Innern gewiesen. -

Bd. 49, S. 104 resp. 106

21. März 1815

Trattauslosungsangelegenheit zu Jonschwyl

Auf den bericht u. Antrag der Commission des Innern über die von dem H. Friedens Richter des Kreises Oberuzwÿl unterm 9. August v. J. ertheilte Auskunft über die Verhältniÿe des Tratrechts zu Jonschwyl u. die daherige Zehnt Auslösungsstreitigkeit.

Wird beschloÿen:

Dem H. Vollz. Beamten des Distr. Untertoggenburg die Weisung zu gehen zu laÿen, daÿ da dieses Recht nicht wie vorgegeben werden wollte, nur Atzungsrecht, sondern eigentliches Tratrecht seÿ, so müÿe daher solches ausgelöset werden. Würden aber die von Niederglatt glauben, daÿ sie solches nicht schuldig seÿen, so mögen sie innert Monats Frist den Richter anrufen, indem Unterlaÿungs fall würde auf dem Loskauf beharrt werden.

Und da beÿ Jonschwÿl wegen der Auslösung der Mißbegriff walt, als höre die gesezliche Kraft mit dem 7^{bris} v. J. auf, so sollen die Loskaufsgelder, wenn solche den Loskaufenden nicht abgenommen werden wollten, eins weilen beÿ dem Friedens Richter hinterlegt u. die darauf fernerhin Trattenden gesezlich bestraft werden.

Der H. Vollz. Beamten solle anbeÿ eingeladen werden hievon behörigen Orts Kenntniß mitzutheilen. –

Bd. 49, S. 223 resp. 225

28. April 1815

Gesuch um Modification des Gesezes wegen Tritt u. Tratt Loskauf

Das Gesuch des H. Regierungs Advocat Müller Friedberg Sohn, im Namen von Jonschwÿl, Schwarzenbach etc. um Modification des Gesezes wegen Tritt u. Tratt Loskauf, - wird an die Commission des Innern zum Untersuch u. Bericht verwiesen. –

Bd. 49. S. 338 resp. 340

31. Mai 1815

Vorschlagsliste v. 17 Mitgliedern in den Großen Rath

... in den Vorschlag wurden durch geheimes u. absolutes Stimmenmehr erwählt:

[u.a.] ... Dudly, alt Ammann von Schwarzenbach

Bd. 49, S. 342 resp. 344

Jak. Gämperle v. Jonschwÿl – Aufstellung eines öffentl. Anklägers gegen denselben

Auf den Bericht u: Antrag der Justiz u: Polizeÿ Commission über die von der Criminal Commission derselben zugestellte Procedur gegen Jakob Gämperle v. Jonschwÿl, wohnhaft zu Oberdorf Distr: Goßau, welcher sich der Verbrechen des Diebstahls, der Vergiftung seines Kindes u: des vollendeten Versuchs der Vergiftung seiner Frau schuldig gemacht hat, u: nach Anhörung des Schlußberichtes des H. Examinator Boßart über besagten Gämperle. –

wird beschloßen

die Justiz u. Polizeÿ Commission zu beauftragen den h. Regierungs Advocat als öffentlichen Ankläger gegen den Jakob Gämperle vor den Gerichten aufzustellen u: auf die Todesstrafe gegen denselben antragen zu laßen.

Bd. 49, S. 350 resp. 352

5. Juni 1815

Gemd. Rath u: Ausschüße von Jonschwÿl, Tratt auslosungs Angelegenheit.

Auf den Bericht und Antrag der Commission des Innern über die unterm 27. April von H. Regierungs Advocat Müller Friedberg Namens der Gemeind Rätthe u. Ausschüße von Jonschwÿl eingegebenen Vorstellungen.

- a. Gegen Abbezahlung der Auslosungs Summe für Tritt u. Tratt welche ihnen beÿ 10 Thaler Strafe binnen 8 Tagen gebotten worden.
- b. Gegen das Verbott des Waidgangs unter Obhut eines Hirten.

Wird beschloßen

Es solle beÿ Vollziehung des Gesetzes sein Verbleiben haben. Hinsichtlich der verdienstlosen Zeiten aber, möge der H. Fried^s Richter in Betreibung der Auslosung bis Ende dieses Monats zu warten. –

Bd. 49, S. 364 resp. 366

8. Juni 1815

Jakob Gämperle v. Jonschwyl – Vollziehung des Todes Urtheils gegen denselben

Auf den Bericht der Justiz u: Polizeÿ Commission über das von dem Appellations Gericht in seiner heütigen Sitzung gegen Jakob Gämperle von Jonschwyl, wohnhaft zu Oberdorf, Distr: Goßau, ausgefällte Criminalurtheil, wodurch derselbe wegen vorsätzlichem Mord seines Kindes durch Vergiftung u. vollendeten Versuch des Mordes durch Gift an seinem Weibe, - zum Tode verurtheilt worden.

Wird beschloßen

1. Obiges Urtheil in Vollziehung sezen, u.
2. Die Execution künftigen Montag vor sich gehen zu laßen.
3. Dem H. Vollziehs Beamten des Distr. St. Gallen obiges Urtheil zuzusenden, mit dem Auftrag dasselbe nächsten Montag den 12^{ten} diß, nach Vorschrift des Criminalgesezbuches Titel von Vollstrekung der Crinimalurtheile §§ 302 bis 318 vollziehen zu laßen u. das Urtheil dem Delinquenten Morgen spätestens 8 Uhr zu eröffnen u. heute nach dem H. Pfarrer Rektor da der Schuldige ein Katholik sey, - das Ansinnen zu stellen, zweÿ Geistl. abzuordnen welche die Vorbereitung zum Tode übernehmen.
4. Die diesfalls weiter nothwendigen Verfügungen werden der Justiz u: Polizeÿ Commission übertragen.

Am 20. Juni 1815 wurde von einem Regierungsrat wegen der kürzlichen Mordfälle der Antrag gemacht, das Sanitätskollegium solle den Verkauf von Giften erschweren. (Bd. 49, S. 412)

Bd. 49, S. 378 resp. 380

12. Juni 1815

Verbal Prozeß über die Hinrichtung des Jb. Gämperli v. Jonschwyl

Die von dem Vollziehungs Beamten Egger zugesandte Verbal Prozeß über die Vollziehung des Todes Urtheils gegen den Jakob Gämperle von Jonschwyl, wird an die Justiz u: Polizeÿ Commission gewiesen um zu den Procedur akten desselben gelegt zu werden. –

Bd. 49, S. 374 resp. 376

10. Juni 1815

Ernennungen zum Offizier

... Bezirk N^o 8, 1^{te} Compagnie

1. U:/Lieut^t. Carl Anthon Hälg, Schwarzenbach

Bd. 51, S. 157 resp. 159

27. November 1815

Vollz: B: v U:/Toggenburg Einsendung der Liebessteuer in die Kant^s. Hilfs Cassa – Sträfliches Abmahnen des Bezirks Richter Riemensperger.

Der Vollzieh^s-Beamte des Distrikts Untertoggenburg übersendet unterm 24^{ten} h. nebst einem Schreiben vom gleichen Datum, den Betrag der in dortigem Distr: gesammelten Liebes-Steuer in die Kant^s. Hülf's Cassa, mit fl. 357.26^x., aus welchen zu ersehen ist daß diese Steuer nicht nur im allgemeinen abgenommen, sondern daß sogar ganze Gegenden nichts gegeben haben u: zwar vermuthlich aus irrigen Ansichten der Dinge u: wie verlauten wolle auf sträfliches Abmahnen von dem Bezirks Richter Riemensperger. –

Es wird beschloßen:

Den H. Vollz: Beamten Grob unter Bescheinigung des Empfanges, zu bescheinigen:

1. den Distr: Richter Riemensperger vorzubescheiden u: ihne zu befragen ob er geständig seÿ, daß Er die Leute gvon der Hilfssteuer abgemahnt habe? – Nach Maaßgab der Sache behalte sich die Regierung hierüber die weitem Verfügungen vor.
2. Die Vorgesetzten aus den betreffenden Gegenden welche noch nicht in die Hülf's Cassa gesteuert haben vorzubescheiden u: denselben unter Darstellung der Folgen, das Mißfallen der Regierung über diese ihre Rückstelligkeit in Unterstützung einer so mützl. u: wohlthätigen Anstalt zu bezeugen u: solche unter gesezlicher Verantwortlichkeit aufzufordern, ohne allen Verzug die Einsammlung der Liebes-Steuer zu bewerkstelligen u: künftig pünktlich nach der jedesmaligen Vorschrift zu verfahren.

Am 13. Dezember wurden fl. 12 58^x nachgeliefert.

Bd. 51, S. 197 resp. 199

12. Dezember 1815

Versammlung des Wahlkollegiums [für den Grossen Rat]

... aus dem ersten Drittel seÿen gestorben die H. Jsenring v. Jonschwyl u. Zweifel ...

... wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes in Vorschlag gebracht...

... 14. Ammann Dudlÿ in Schwarzenbach

... 17. alt Ammann Dudlÿ in St. Gallen

Bd. 52, S. 12 resp. 14

4. Januar 1816

Brandversicherungs Commission. Rückständige Revisionsverzeichniße aus verschiedenen Gemeinden

Es fehlten im Distrikt Untertoggenburg diejenigen von Kirchberg, Jonschwil und Henau.

Wenn die Einsendung bis zum 20. Januar nicht erfolgen sollte, hatte der Vollziehungsbeamte dem Gemeindeammann zwei Landjäger ins Haus zu schicken, welche nicht abziehen, bevor die Eingabe gemacht werde.

Bd. 52, S. 139 resp. 141

12. Februar 1816

Gesuch der Straßen Commission zu Schwarzenbach um Erfüll'g d. mit Abt Beda getroffenen Convention

Ein Gesuch der Straßen Commission des ehemaligen Quartiers Schwarzenbach wegen Erfüllung einer mit dem seel. Fürst Beda unterm 25^{ten} 7^{bris} 1791 rüksichtlich der dortigen Straße

getroffenen u. von der Fürstl: Kanzleÿ unterm 17. Juli 1797 ausgefertigten Convention, - oder um Übernahme dieser Straße von Seiten des Staats – wird an die Commission des Äußern u: Kriegs Wesenes u: an die Finanz Commission vereint zum Untersuch u. Bericht gewiesen. –

Bd. 53, S. 24 resp. 26

9. April 1816

Austauschung des der Pfr. pfrund Jonschwÿl gehörenden Stüks Wiese an ein Stük Wald.

Der H. Regierung Rath Falk theilt ein von dem H. Dekan Germann, Namens des Verwaltungsraths von Jonschwÿl an den Katholⁿ Administrations Rath gerichtetes Gesuch um Bewilligung des austausches eines der katholⁿ Pfarrpfrund Jonschwÿl zu gehörigen Stük Wieswachs von einem Juchart gegen ein Juchart Wald mit der Aufgabe von fl. 300 mit.

es wird beschloßen

Die Commission des Innern zu beauftragen, dem H. Decan Germann zu erwiedern der befragliche Tausch werde bewilliget, wenn diesem Begehren auch die Unterschrift des Verwaltungsraths beÿgesezt sey.

Bd. 53, S. 34 resp. 36

12. April 1816

Wirthsbewillig'g für J^b. Wild im Oberrindal

In Folge des Antrags der Commission des Innern wird dem Jakob Wild im Oberrindal der Gemde Jonschwÿl die Fortsetzung der Tafernen Wirthschaft zu Rössle, gegen die Taxe von 3 Louis d'or bewilligt.

Bd. 53, S. 156 resp. 158

27. Mai 1816

Jonschwÿl – Gesuch um Ratifikation eines Beschlubes wegen Verwendung des Trattauslos'gs Capitals.

Über einen mit dem Gesuch um Ratifikation, vorgeleiten Beschluß der Dorfgemeinde Jonschwÿl v. 16^{ten} Aprill d: J: wegen Verwendung des Trattauslosungs Capitals. –

wird beschloßen:

es bedürfe ein solcher Beschluß, wenn solcher mit Einstimmung u: zur Zufriedenheit aller Interessenten, gefaßt worden sey, keiner Ratifikation der Regierung. Sollten aber Anstände dagegen obwalten, so müße derselben darüber die erforderliche Auskunft gegeben werden.

Bd. 53, S. 283 resp. 285

26. Juni 1816

Wahl der Kreisammänner

Der Kleine Rath schreitet nach vorschrift der Verfaßung zur Wahl der Kreisammänner, u. es werden aus den von den Kreisversammlungen zu Besetzung der Kreisgerichte getroffenen wahlen, nachfolgende Ernennungen gemacht.

... für den Kreis Oberuzwÿl: H. Stadler, Gemd Rath in Jonschwÿl

Bestätigung am 8. Juli 1816, Bd. 54, S. 43 resp. 47

Bd. 54, S. 255 resp. 261

19. August 1816

U:/Toggenburg Beschwerde wegen häufiger Nothganten

Bd. 54, S. 288 resp. 254f.

26. August 1816

Rückweisung der Polizey Verordnung v: Jonschwyl

Über die von dem Gemeind Rath von Jonschwyl zur Ratification eingeschikten Polizey Verordnung wird nach Erdauration derselben

beschloßen:

Dem gesagten Gemeind Rath zu erwiedern die nachgesuchte Ratification könne der fraglichen Polizey Verordnung nicht ertheilt werden, weil Gegenstände von dreyerley Cathegorien darinn aufgenommen worden, wovon nur eine in die Competenz des Gemeindraths gehöre.

Mann bemerke ihm dahero, daß erstlich alle Felddiebereyen u: derley Beschädigungen den Kreisammann zur Bestrafung eingeleitet werden müssen, u: daß zweitens über den Gaßen Bettel u: über den Aufenthalt der Fremden, welche sich vorzüglich durch Heimath-Scheine u: durch Zeügniße von ihrer Aufführung auszuweisen haben, von den darüber bestehenden gesetzlichen Verordnungen u: den darauf gesetzten Strafen nicht abgewichen werden dürfe. Indeßen möge er aus den questionirlichen Verordnungen dajenige, was pur örtlich seÿ, wie z: B: wegen Tratten jätten u: andern dergleichen ausziehen, u: der Regierung zur Ratifikation einschiken. –

Die am 31. Okt. eingetroffene Polizeiverordnung wird an die Komm. des Innern gewiesen.

Bd. 54, S. 368 resp. 374 f.

16. September 1816

Reg'g von Aargau – Heimathrechts Angelegenheit der Familien Betschmann

... wird beschloßen

1. ein genaues Verzeichnis der sämtlichen im Kanton befindlichen Betschmännischen männlichen u: weiblichen Individuen, einzusenden, mit Angabe ihres Alters, Standes, Beburtsorts, ihres bisherigen Aufenthalts u: ihrer Vermögensverhältniße.
2. die rechtlichen Gründe u: die Beweise welche die Betschmann über ihre Herkunft angeben, durch aufzunehmende Verhöre zu erheben ...

Ch. Lov. Ant. Gütffmann M. Erb. Lutz							
Gütffmann Joh. Ant. in Oberwindthal Nader	1811 Aug. 16	1838 Aug. 20	1860 Sept. 23				Grainmehl zugekauft 22. Okt. 1835.
H. M. Ant. Gütffmann in Oberwindthal Nader	1807 Oct. 26	"	"	1849 Sept. 16	A 14. C		1849 Sept. 16 A 14. C 1849 Sept. 16 A 14. C
L. v. Oberwindthal Nader L. v. Oberwindthal Nader	1838 Nov. 21	1865 Oct. 23			A 252		
L. v. Oberwindthal Nader L. v. Oberwindthal Nader	1839 Dec. 2	1868 Oct. 20			A 295		

14. November 1816 Rückweisung des Berichts der Commission des Innern

Bd. 56, S. 9 resp. 11

3. Januar 1817

Statthalter v. U:/Toggenburg – Bericht wegen Organisation von Hülfgesellschaften.

Ein Schreiben des H. Statthalters vom Bezirk Untertoggenburg v. 2^{ten} d: M: in welchem Er über dasjenige was in Bezug auf die von der Regierung an die Statthalter erlaßene Aufforderung, wegen Errichtung von Bezirks Hülfgesellschaften, in dortigem Bezirk bis jezt geschen ist, - Bericht erstattet - wird für einstweilen ad acta gelegt.

Bd. 56, S. 101 resp. 105

27. Januar 1817

Paternitätssache der Catharina Schönenberger von Jonschwil, u. Carl Bürgi v: Hornußen K. Aargau.

Auf die von dem Ammann des Kreises Lichtensteig gemachte Anzeige, daß sich Cathrina Schönenberger von Jonschwyl, Dienstmagd bey einem in Lichtensteig domicilierenden Hutmacher Giezendanner, - seit ohngefähr 28 Wochen von Carl Bürgi, Schreiner gesell v: Hornußen Kant. Aargau schwanger befinde. -

wird erkannt:

1. Der Regierung des Kanton Aargau von dieser Paternitäts Sache Kenntniß zu geben mit dem Ansuchen der Klägerin den competenten Richter anzuweisen, damit sie die gehörige Entschädniß für sie u: ihr Kind u: seiner Zeit einen Heimatschein für das Leztere, nebst dem erforderlichen Unterhaltungs Beytrag für die Zeit empfangen, so ihr allfällig das Kind zugesprochen werden möchte.
2. Dem Kreisammann v: Lichtensteig von obiger Verfügung Kenntniß zu geben mit dem daß wenn sich der Beklagte noch in dortiger Gegend aufhalte derselbe einzuvernehmen, ihm einstweilen seine Effekten, Lohn etc. mit Arrest zu belegen seyen. –

Übrigens solle Er, der H. Kreis Ammann eingeladen werden, auch dem Gemd Rath v. Jonschwyl hievon Anzeige zu machen, damit er die Klägerin in dieser ihrer Angelegenheit unterstütze u: wachsam sey daß nichts versäumt werde was die Rechte des zu erwartenden Kindes anbelange. –

Am 11. Februar trifft die Antwort aus dem Aargau ein: Falls sie Ihre Vaterschaftsklage weitertreiben wolle, müsse sie sich an das Bezirksgericht Laufenburg wenden. (Bd. 56, S. 162 resp. 166)

Bd. 56, S. 141 resp. 145f.

6. Februar 1817

Angelegenheit mit dem Stand Aargäu in der Heimathrechts Sache der Familien Betschmann

Auf einen in Betreff der mit der Regierung des Standes Argäu obschwebenden Angelegenheit wegen dem Heimathrecht der Familien Betschmann, gemachten Antrag. –

wird beschloßen:

in einer durch das hierseitige Standeshaupt an den H. Amtsbürgermeister des Kant: Aargau zu erlaßenden Zuschrift u: mit Berufung auf das hierseitige Schreiben v: 21^{ten}. Xbris lezthin, die Dringlichkeit der Erledigung dieses Geschäftes darzustellen u: um seine Einwirkung zu

Beförderung des Entscheides in dieser Angelegenheit, welche durch die älteren u: neüeren Heimath-Scheine, welche in Händen der Betschman liegen, keinen Zweifel unterworfen seÿn, anzusuchen.

Am 17. Februar trifft die Antwort aus Aarau ein: Man werde nächstens über die Angelegenheit entscheiden. (S. 173 resp. 177)

Bd. 56, S. 177 resp. 181

17. Februar

Directions Commission der Hülfs-gesellschaft v: Bez: Untertoggenb'g – Anzeige v. Errichtung derselben – Gesuch um Unterstützung

Ein Schreiben der Directions Commission der Hülfs-gesellschaft vom Bezirk Untertoggenburg, mit welchem dieselbe von Errichtung einer Hülfs-gesellschaft für den dortigen Bezirk, Anzeige macht, ihre Statuten mittheilt, sich dem Wohlwollen, Schutz u: Unterstützung der Regierung anempfiehlt, u: endlich um Verabfolgung der allfällig dem dortigen Bezirk betreffenden Zinse des Kantonal Armenfonds, bittet, wird hinsichtlich des von Seiten der Regierung zu leistenden Beytrags, zur Verfügung u: im übrigen gutfindenden Falls zu einem Bericht, an die Commission des Innern gewiesen. -

Am 27. Febr. (S. 218 resp. 222) bedankt sich die Hülfs-gesellschaft für die zugesagten 300 Gulden Unterstützung.

Bd. 56, S. 211 resp. 215

24. Februar 1817

Gemd Rath v: Jonschwyl – Gesuch um Ratifikation einer Verordnung in Betreff des Trattens u: einiger anderer Gegenstände.

Auf den Bericht u: Antrag der Commission des Innern wird die unterm 19ten. 8bris von dem gemd Rath zu Jonschwyl mit dem Gesuch um Ratifikation eingesandte Verordnung in Betreff des Trattens u: einiger anderer Gegenstände, mit den von der Commission des Innern angetragenen Veränderungen u: Weglaßungen genehmiget. –

Bd. 56, S. 306 resp. 310f.

21. März 1817

Hülfs-gesellschaft v: U:/Toggenburg – Dank für erhaltene Unterstützung -Gesuch um Saamen Erdapfel etc. Antrag hinsichtl. des zunehmenden Gaßenbettels

Erklärung daß die Rumfordtsche Armensuppe auf viele Arme aus dem Kanton Appenzell anziehe

Bd. 57, S. 53 resp. 57

15. April 1817

Aufnahme der Familie Betschmann im Kanton Aargau

Das von der Kommission des Innern abgefaßte Antwortschreiben an die Regierung des löbl. Standes Aargau auf ihren Erlaß vom 28ten Merz, mit welchem sie nur einen Theil der in hiesigem Kanton sich aufhaltenden Betschmann, als Bürger ihres Kantons erkennen und aufnehmen will, - wird belesen, mit einigen Abänderungen angenommen und beschloßen: dasselbe an die besagte Regierung des Standes Aargau zu erlaßen.

Am 9. Mai (S. 179 resp. 183) trifft die Antwort aus dem Aargau ein und wird an die Kommission des Innern gewiesen zur Abklärung des weiteren Vorgehens.

Am 3. März 1818 (Bd. 60, S. 1 77 resp. 179) einigen sich St. Gallen und Aargau den Fall Betschmann an der nächsten Tagsatzung an einer Sitzung zu lösen.

Bd. 57, S. 184 resp. 188

9. Mai 1817

Die Bestimmung der Vorschüße btf^d. welche die Gemden an Saamen, Früchten den Armen Gemds Bewohner gemacht haben.

In der Absicht die Vorschüße an Saamen zu befördern, welche die Gemeinden bey der gegenwärtigen Aussaat zu machen haben u: die Anpflanzung des Bodens zu erleichtern.

Betrachtend die Billigkeit daß über die Rückerstattung selcher, von Gemds wegen gemachten Vorschüße, eine Bestimmung eintrete. –

beschließen:

1. Jede Gemds Behörde unsers Kantons welche an ihre Armen Gemds bewohner Saamen Früchten zur Anpflanzung vorgeschossen hat, ist befugt das vorgeschossene Quantum auf den Betrag der Erndte in Natura wieder zu erheben.
2. ob u: welche Entschädnis für allfälligen Mehrwerth geleistet werden solle, wird durch einen spätern Beschluß von uns bestimmt werden.
3. Für solche Vorschüße werden anmit den Gemeinds Behörden die ersten u: besten Rechte vor allen übrigen Schulgläubigern zugesichert

St. Gallen den 9ten May 1817

Bd. 57, S. 188 resp. 192

12. Mai 1817

Bericht der Hülffsgesellschaft v. Bez. Untertoggenburg

Auf einen ausführlichen Bericht der Direktions Commission der Hülffsgesellschaft des Bez: Unter-Toggenburg v. 8^{ten} d: M: über den Zustand der dortigen Armenpflege u: auf die von derselben geäußerten Wünsche, Gutachten u: Vorschläge, wegen der noch nicht erfolgten Anschließung der Gemeinden Flawý, Degersheim, Mogelsberg, Ganterschwýl u: Jonschwýl, an ihren Verein wegen allgemeiner Einführung einer Sparsuppe u: wegen Abschaffung des Gaßenbettels. –

wird beschloßen

1. den H. Statthalter des Bez: Untertoggenburg einzuladen die Ammänner derjenigen Gemeinden seines Bezirks die sich noch nicht an die Hülffsgesellschaft angeschlossen haben, mit Beförderung vor sich zu bescheiden u: sie mit dem Nachdruck zur Anschließung an die Hülffsgesellschaft aufzufordern, welchen der heilsame Endzwek u: die immermehr überhand nehmende Noth an Händen gebe.

Eine scharfe Polizeý gegen den Bettel seýe fortwährend zu halen, besonders aber seý solche dem augenblick zu verschärfen wo die gemeinschaftlichen Maasregeln über den armen unterhalt verabredet u: ins Werk gesezt seýen. –

Würden die betreffenden Gemeinden gegen Erwarten sich nicht an die Hülffsgesellschaft anschließen, sondern fernern wie bisher daran getrennt seýn wollen, was nicht wohl zu

hindern wäre, so trage man ihm, dem Statthalter, auf, ihnen zu erklären: daß alle Beÿträge, die von außen fließen nur an die Armen der Gemeinde ausgetheilt werden, welche sich der Hülfs-gesellschaft angeschlossen haben.

2. Daß wenn aus ihren Gemeinden Bettler in andere Gemeinde kommen sollten, solche aufgefangen u: ihnen das erste Mal zwar unentgeltlich, das zweitemal aber u: so oft der Wiederhaltungsfall eintreten sollte, mit Nachnahme des Zufuhr Geldes, zugeführt werden, als welches nicht aus dem Gemeindssekel, sondern auf persönliche Kosten der Gemeind Rathsglieder zu bezahlen sey, die ihre Armen dem Bettel nachlaufen laßen. –

Von dem Erfolg dieser Weisung von welcher der Hülfs-gesellschaft Kenntnis zu ertheilen seÿe, gewärtige man seinen Bericht. –

3. Das Schreiben der Directions Commission der Hülfs-gesellschaft vom Bez: Untertoggenburg, besonders in Hinsicht auf ihren Wunsch wegen Einführugn der Sparrsuppe u: wegen allgemeinen scharfen plizeÿlichen Anstalten gegen den Gaßenbettel, an die Commission des Innern zu näherer Erdauring zu weisen.

Bd. 57, S. 403 resp. 407

27. Juni 1817

Bericht wegen Äusserungen der Blatternseuche im Ober- u. Untertoggenburg

Bd. 58, S. 20 resp. 24f

4. Juli 1817

Statth'. v: U/:Toggenburg Einführung der Sparrsuppenanstalt in allen Gemeinden – Anschließen de Gemden Jonschwÿl, Ganterschwÿl u: kathol: Mogelsp'g an die Hülfs-gesellschaft.

Auf eine Zuschrift des H. Statthalters vom Bez: Untertoggenburg v. 2. d: M: worin er berichtet, daß einerseits nunmehr die Einführung der Sparrsuppenanstalten in allen Gemeinden seines Bezirks erfolgt, u: nun im ganzen Bezirk Untertoggenburg die tägliche Austheilung dieser Suppe allgemein seÿe, u: andererseits dass sich nun auch die Gemeinden Jonschwÿl, Ganterschwÿl u: kathol: Mogelsperg an die dortige Hülfs-gesellschaft angeschlossen haben. –

wird erkennt:

dem H. Statthalter des Bez: Untertoggenburg das Vergnügen der Regierung über seinen erfreulichen doppelten Bericht zu bezeugen.

Bd. 58, S. 69 resp. 73 ff.

17. Juli 1817

Vertheilung d. Ruß: Kaiserl: 15000 Rubeln in die 8 Bezirke des Kant^s.

... 4000 für das Sarganserland; 4000 für den Bezirk Obertoggenburg; 4000 für den Bezirk Untertoggenburg; 3000 für die ärmsten und bedürftigsten Gemeinden.

... für den Bezirk Untertoggenburg: Kirchberg mit Gähwil 1000 Rubel; Mosnang mit Mührüthi u: Libingen 1000; Bütschwÿl 350; Lütisburg 300; Henau 300; Jonschwÿl 150; Oberuzwÿl mit Bichwÿl und Niederglatt 150; Oberglatt mit Flawÿl 200; Degersheim mit Magdenau 150; Mogelsberg 250.

... für den Bezirk Gossau: an die Gemeinde Schneckenbund 200; an die Gemeinde Oberbüren 100.

Bd. 58, S. 192 resp. 196

26. August 1817

Hilfsgesellschaft im Bezirk U/:Toggenburg, Schilder'g des Zustandes des dortigen Armenwesens

Nach erfolgter Berathung über die von der Direktion der Hilfsgesellschaft im Bezirk Untertoggenburg, unterm 2^{ten} d: M: eingereichte Schilderung des Zustands des Armenwesens in den verschiedenen Gemeinden des dortigen Bezirks. –

wird beschloßen:

das Schreiben der Eingangs benannten Directions Copmission auf eine belobende, möglichst tröstende u: aufmunternde Weise zu beantworten.

Bd. 59, S. 69 resp. 71

17. Oktober 1817

Statthr. v. U/:Toggenburg Beeidigung der dortigen Müller u: Mahlknechte.

24 Müller hatten den Eid geleistet, 12 weigerten sich. Letzteren wird bei weiterer Weigerung das Mahlrecht genommen und die Mühle geschlossen.

Am 24. Oktober (S. 91 resp. 93) haben dann alle Müller den Eid geleistet. Liste wird ad acta gelegt.

Bd. 59, S. 71 resp. 73

17. Oktober 1817

Hilfsgesellschaft im Bezirk U/:Toggenburg Bericht der dortigen Directions Commission.

... wird in Circulation gesetzt.

Bd. 59, S. 214 resp. 216

28. November 1817

Schilderung der traurigen Lage der Gemd. Bütschwyl u: mehrerer Gemeinden im Untertoggenb'g.

Das Schreiben des H. Statthalter vom Bezirk Untertoggenburg, worin er die traurige Lage von Bütschwyl u: mehrerer Gemeinden seines Bezirks schildert:

wird an die Commission des Innern gewiesen, um einen Vorschlag zur Milderung des Elendes im allgemeinen vorzulegen. –

Bd. 59, S. 247 resp. 249

11. Dezember 1817

Jonschwyl – Tafernenfechtsgesuch des Joseph Anton Isenring auf dem Rössly in Schwarzenbach.

Auf die Empfehlung des Gemeind Rath von Jonschwyl wird dem H. Josef Anton Jsenring von Schwarzenbach die nachgesuchte Bewilligung zu Fortsetzung der bisher von H. Gemds. Ammann Joh. Georg Dudli, auf dem Wirthshaus zum Rößli in Schwarzenbach ausgeübten Tafernenschenkergerechtigkeit, gegen Entrichtung der gewohnten Concessions Taxe von F. 33. ertheilt. –

Bd. 59, S. 262 resp. 264

16. Dezember 1817

Gmnds Vwalt'g in Jonschwyl, Rechtsstreit mit dem Kathol. Admin. Rath in Bezug auf die Pflicht des Pfarhausbaues daselbst.

Auf eine Zuschrift der Gemeindsverwaltung vom 9^{ten} d: M: in betreff eines zwischen dortiger Gemeinde u: dem Katholⁿ. Administrations Rath sich ergebenden Rechtsstreites bezug auf die Pflicht des Pfarhausbaues daselbst u: auf deren Gesuch um Anweisung e. unpartheÿischen Vermittlers, so wie im Fall dieser Gegenstand nicht vermittelt werden könnte, um Anweisung eines unpartheÿischen Richters, nebst der Weisung wer in diesem Fall als Kläger aufzutreten habe? –

wird beschloßen:

1. den Ammann des Kreises Bütschwyl als unpartheÿischen Vermittler in dieser Angelegenheit zu bezeichnen u: demselben hievon Anzeige zu machen, mit der Einladung auf das Verlangen von Jonschwyl, welches als Kläger aufzutreten habe, die Vermittlung vorzunehmen, miot der ferneren Weisung daß im Fall die Vermittlung nicht zu Stande kommen sollte, dieser Rechtsstreit an den Civil Richter u: zwar erstinstanzlich an das Bezirksgericht zu leiten sey. –
2. Der Gemeindsverwaltung in Jonschwyl, in Antwort auf ihr Schreiben vom 9^{ten} dies, von obigen dem Kreisammann von Bütschwyl ertheilten Weisungen, Kentniß zu geben. – Auf einen beÿ Behandlung des obigen Gegenstandes gemachten Antrag wird die Frage: «ob dem Großen Rath ein Suppletorium für den Kleinen Rath als Administrations Richter, in Fällen wo die Zahl seiner anwesenden Mitglieder sich nicht auf 7 belaufen würde, - als Anhang zu dem diesfälligen Gesez angetragen werden solle? – an die Justiz u: Polizeÿ Commission zu einem beförderlichen Vorschlag gewiesen. -

Bd. 59, S. 314 resp. 316

31. Dezember 1817

U/:stützung mehrerer Gemden aus der Kants Hülf's Cassa

Das Untertoggenburg erhält 600 Gulden. Total werden 3393 Gulden vergeben.

Bd. 60, S. 136 resp. 238

26. März 1818

Unterstützungsgesuch für die durch Sturmwind beschädigten Josef u: Mart: Baumgartner

Ein Unterstützungsgesuch des Gemeind Rath von Jonschwyl für die durch Strumwind beschädigten Josef u: Martin Baumgartner, - wird an die Commission des Innern gewiesen. -

Bd. 60, S. 246 resp. 24

30. März 1818

Aargau – Heimaths Angelegenheit der Familie Betschmann

Vorschlag des Aargaus, die Sache durch einen Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

Bd. 61, S. 154 resp. 156

14. Mai 1818

Bezahlung der Einheürath's Taxe für A. Ma. Straub von Jonschwyl durch ihren Großvater.

Auf die dem H. Landammann von dem Ammann des Kreises Oberuzwyl unterm 12^{ten} dieses, ertheilte Auskunft über die ökonomischen Umstände des Jb. Straub Großvater der Anna Maria Straub, u: der Verweigerung des Gemeind Raths in Jonschwyl, daß der Grossvater die Einheürathungs Taxe für benantes Großkind bezahle,

wird beschloßen:

Dem H. Kreis Ammann durch den H. Landammann zu Handen des Gemd Raths in Oberuzwyl rückantwortlich erwidern zu laßen, wenn die Lage des Straub der gemachten Schilderung gemäßlich verhalte, seine übrigen Kinder durch eine solche Schenkung an ihme der einstigen Pflichttheil gefährdet, u: die Gemeinde wegen ihr von daher zu fallenden Unterstützung beschwert werden könnte, so möge die Verschreibung oder Schenkung der Einheürathungs Gebühr unterbleiben u: verhindert werden. –

Bd. 61, S. 166 resp. 168

18. Mai 1818

Paternitätssache der Anna Maria Straub in O/:uzwyl gegen Joh. Dikenmann von Bußnang K. Thurgau

Auf die von dem Kreis Ammann von Jonschwyl gemachte Anzeige über die Schwangerschaft der Anna Maria Straub in Oberuzwyl, welche den Joh. Dikenmann von Bußnang Kanton Thurgau dieser Vaterschaft beklagt.

wird erkennt:

1. Der Regierung des Kantons Thurgau von diesem Paternitäts Fall die übliche Anzeige zu machen.
2. Dem Kreisammann von Jonschwyl von obiger Verfügung Kenntniß zu geben mit dem daß die Anna Maria Straub nach ihrer Niederkunft den Joh: Dikenmann vor der competenten Behörde des Kant: Thurgäu aufzusuchen habe u: daß dieselbe in so fern das Vergehen in hiesigem Kanton Statt gefunden habe, ebenfalls nach der Niederkunft, zur Strafe einzuleiten sey.

Am 22. Juni 1818 erfolgt die Anzeige aus dem Thurgau, dass mit der Heirat der beiden die Klage hinfällig geworden ist.

Bd. 61, S. 172 resp. 174

19. Mai 1818

Einfrage über die Unterhaltung des Kindes von Josef Anth: Betschman mit Anna Ma. Schnezerin unehlich erzeugt. -

Statthalter Grob meldet, dass die Eltern das Kind zurückgelassen hätten. Die Regierung bestimmt, dass die Gem. Henau zahlungspflichtig ist, bis das Bürgerrecht der Betschmann geklärt ist.

Bd. 63. S. 57 resp. 59f.

15. Oktober 1818

Statth^r. v: U:/Toggenburg, Anzeige, daß Jos: Anton Betschmann, welcher sein Kind verlaßen habe, gefänglich eingebracht worden sey. –

Auf einen bericht des H. Statthalters vom Bez: Untertoggenb'g vom 12^{ten} d: M: aus welchem sich mit Beziehung auf den hierseitgen Auftrag vom 19^{ten}. Maÿ d: J: ergibt, daß Josef Anton Betschmann, der mit Anna Maria Schnetzerin das von ihnen erzeugte Kind verlaßen hat, gefänglich eingebracht worden sey.

wird erkennt:

den H. Statthalter des Bez: Untertoggenburg zu beauftragen, den Betschmann in einem Vorverhör über nachfolgendes zu vernehmen:

1. über das Factum der Kindesverlaßung
2. über seine Theilnahme an dieser Verlaßung
3. über den Aufenthalt der A^a. M^a. Schnezerin

Im Fall diese Leztere sich in dortigem Bezirk aufhalte, so habe er sie ebenfalls in Verwehr zu nehmen. – Sollte sie sich in einem andern Bezirk aufhalten, so werde den betreffenden Beamten um Arrestnahme derselben ansuchen. Würde sie sich aber außer dem Kanton aufhalten, so gewärtige man seine Anzeige nebst Zusendung der Verhörakten mit Betschmann. –

Wenn sich endlich aus dem Verhör ergebe, daß Betschmann der Kindesverlaßung Theil habe, so lade man ihn ein, denselben mit den Akten unter sicherm Begleit an die Justiz u: Polizeÿ Commission zu weiterer Verfügung einzuliefern. –

Am 20. Oktober wird protokolliert, dass Betschmann mit den Verhörakten nach St. Gallen gebracht wurde.

Bd. 61, S. 241 resp. 243

9. Juni 1818

Heimathsrechtangelegenheit der Familie Nievergelt u: Betschmann

Anweisung für Verhandlungen mit dem Kanton Aargau: nur ein Drittel hier anzunehmen, höchstens aber die Hälfte, keine Entschädigung zu zahlen.

Bd. 62, S. 47 resp. 49f.

16. Juli 1818

Straßen Commission des ehmal. Quartiers Gunzenbach u: Schwarzenbach wegen Unterhalt der Straße der Erhöhung des Weggeldes.

Nach Erdauring des Ansuchens von der Straßen Commission des ehmal. Quartiers Gunzenbach u: Schwarzenbach von 18^{ten}. Jenner u: 8^{ten}. Februar 1816, u: der diesfalls erfolgten Recharge vom 18^{ten} Maÿ letzthin eintweder den Unterhalt der Straße durch das Rindal von Staats wegen zu übernehme, oder die Bewilligung für Erhöhung des Weggelds, da solches die Unterhaltskosten nicht deke, in Folge im Jahr 1791 mit dem Fürst Beda seelig abgeschloßenen

Convention, um einen Drittel zu erhöhen, wird nach dem Gutachten u: dem Antrag der Commission des Äussern u. Kriegs Wesens,

beschloßen:

1. die Übernahme des questionierten Straßen Unterhalts, als eine ganz unzuläßige Sache von der Hand zu weisen. –
2. der so genannten Straßen Commission zu verdeuten, daß keine willkürliche Weggelds Erhöhung statt haben könne, indem keine Zölle nach Weggelder in dem Kanton St. Gallen bezogen werden dürfen, als diejenigen, welche nach dem von der Tagsatzung bewilligten Tarif anerkannt u: zugestanden worden.

Dieses Petitum müßte also vorerst an den Großen Rath u: auf den Fall seiner Genehmigung, noch an die Tagsatzung gebracht werden, welches für dergleichen partiellen Weggelder um so schwieriger seyn dürfte, weilandere Straßen Bezirke, durch dieses Beÿspiel aufgemuntert, auf ähnliche Erhöhungen dieser Art Anspruch machen würden. –

Bd. 62, S. 64 resp. 66f.

24. Juli 1818

Weisungsgesuch der Gemdsverwaltung von Jonschwyl, in Bezug auf die noch nicht bezahlten Loskaufs Taxen des Tritt u: Tratrechts. –

Auf eine Zuschrift des H. Statthalters vom Bezirk Untertoggenburg vom 20^{ten}. d: M: nebst beÿgelegtem Weisungsgesuch der Gemds Verwalt'g von Jonschwyl in Bezug auf die noch nicht bezahlten Loskaufs Taxen des Tritt u: Tratrechts u: auf die von dem H. Statthalter rüksichtlich dieses Gegenstandes im Allgemeinen gemachte Bemerkung. -

wird beschloßen:

dem H. Statthalter Grob das Befremden der Regierung zu äußern, vernehmen zu müßen, daß die Loskaufstaxen vom Tritt und Tratrecht in Jonschwyl u: vielen anderen Gemeinden seines Bezirks noch nicht bezahlt seÿen, da doch das Gesez vom 13^{ten} Maÿ 1807 die Zeit dieser Bezahlung so bestimmt vorgeschrieben, auch fest gesezt habe, daß dieses Loskaufs Kapital allen andern Schuldverschreibungen, nach den darauf haftenden Zehnten, Grund u: Boden Zinsen, auf dem Weidgang pflichtigen Grundstück nur bis Xbris 1813 im Rechten vorgehe.

beÿ diesen Umständen ertheile man ihm über den speciellen Fall von Jonschwyl den Bescheid: daß wenn daselbst noch keine Trattauslösung durch Abtheilung auf die einzelnen Grundstücke Statt gefunden habe, so müße das Tratrecht gegenwärtig noch als Güter-Beschwerde angesehen u: von dem gegenwärtigen Inhaber derselben getragen werden. – Wenn aber die Abtheilung auf die Güter u: die Auslösung Statt gefunden hätte, so müße im Fall Widerspruch obwalten, ob die Trattauslösungs Pflicht noch auf den Gütern hafte oder nicht? diese Sache gütlich oder rechtlich ausgetragen werden.

Bd. 63, S. 205 resp. 207

11. Dezember 1818

Jonschwyl, Gemd Ratherklärung über die nicht Anerkennung der ihr Zugewiesenen Theresia Hüflinger u: ihr Kind.

Auf eine Zuschrift des Gemeind Raths von Jonschwyl v: 7^{ten}. d: M: in welcher derselbe erklärt, die ihm von dem dortigen H. bez: Statthalter, aus Auftrag der Regierung, zugewiesene Theresia

Hüflinger u: ihr Kind, nicht als dortige Gemeindsangehörige anerkennen u: aufnehmen zu können. –

wird beschlossen:

dem Gemeind Rath von Jonschwyl zu erwiedern, es habe die Theresia Hüflinger, die von einem Helvetischen Bürger abstamme der nach den bestehenden Gesetzen der dortigen Gemeinde zugehöre, mit ihrem Kind in dieselbe gewiesen werden müssen, da ihre Heurath mit Georg Pancratz Pethen, einem Geduldeten in der Gemde Kirchberg, bürgerlich nicht anerkannt werden könne. –

Man könne dessnachen seine unterm 7ten h. gemachten Gesuche nicht entsprechen, sondern lade ihn vielmehr ein, gedachte Hüflinger als seine Gemeindsbürgerin anzusehen u: zu behandeln.

Am 24. Dezember (S. 239 resp. 241) wird nochmals verhandelt, dass Jonschwil die Aufnahme weiterhin ablehnt.

Bd. 64, S. 141 resp. 143

18. Februar 1819

Paternitätssache der M^a. Barb: Gröbli, v. Ober Rindal gegen Peregrin Niklaus Leutenegger v. Wallenwyl Kanton Thurgäu.

Auf die von dem Ammann des Kreises Oberutzwyl unterm 16^{ten}. d: M: gemachte Anzeige, daß sich Maria Barbara Gröbli von Ober Rindal seit dem 26^{ten}. July v. J: schwanger befinde u: einen gewissen Peregrin Niklaus Leütenegger von Wallenwyl, Kanton Thurgau, dieser Paternität beschuldige.

wird erkennt:

1. der Regierung des Kantons Thurgäu von dieser Paternitätsache die erforderliche Anzeige zu machen.
2. dem Kreis Ammann von Oberutzwyl von obiger Verfügung Kenntniß zu geben, mit der Bemerkung daß die Gröbli den Leütenegger vor dem Richter in seiner Heimath aufzusuchen habe. – Nach der Niederkunft derselben gewärtige man die Einsendung des Taufscheins, zu Handen der Regierung des Kanton Thurgau.

Die Geburt ist im kath. Jonschwiler Taufbuch unterm 21. April mit dem Namen des Vaters eingetragen.

Am 1. Mai (Bd. 65, S. 99 resp. 101) ist folgendes eingetragen:

Taufschein für das uneheliche Kind, des Peregrin Lütenegger von Sirnach, beÿ Jonschwyl

Der Gemeindammann von Jonschwyl übersendet den Taufschein des von Peregrin Lütenegger, der Gemde Sirnach, mit der Anna Barbara Gröbli aus Ober Rindal auß ehelich erzeugten Kindes.

wird beschloßen

1. den fraglichen Taufschein an die Regierung vom Kanton Thurgau zu übermachen. –
2. dem H. Statthalter Grob den Auftrag zu ertheilen, daß er die Gröbli nach der Kindbett zur gerichtlichen Bestrafung einleite. –

Am 10. Mai (Bd. 65, S. 127 resp 129f.) trifft die Antwort aus dem Thurgau ein:

Thurgau, Empfang des Taufscheins für das v: Peregrin Niklaus Leutenegger v: Wallenweil, mit Barb: Gröbli v: Jonschwyl unehlich erzeugte Kind.

Die Regierung des Kantons Thurgau bescheinigt unterm 7^{ten} d: M: den Empfang des ihr am 3^{ten} ejusd. zugesandten Taufscheins für das von Perergrin Niklaus Leutenegger von Wallenweil Kant: Thurgau mit Barba. Grobli von Jonschwyl, hies: Kantons, unehlich erzeugte Kind, u: zeigt an, daß sie unter Zustellung dieses Taufscheins an das dortige kathol. Consistorial-Gericht, dasselbe eingeladen habe, über die vaterschaftsklage der Gröbli abzusprechen.

Es wird erkannt:

Dem H. Statthalter des Bez. Untertoggenburg von dem Inhalt des obigen Schreibens Kenntniß zu geben, mit dem Auftrag sowohl die Gröbli als ihre Gemdsvorgesetzten davon unterrichten zu lassen, u: Leztere aufzufordern der Gröbli in dieser Angelegenheit den erforderlichen Beÿstand zu leisten. -

Bd. 64, S. 170 resp. 172f.

26. Februar 1819

Visa auf den Heimathschein u: Ratificat: des Niederlassungs Schein, dem Joh. Schmeÿer, Hufschmid, zu Jonschwyl

Der Gemeind Rath in Jonschwyl übersendet den Heimath Schein u: die bereits von ihm ausgestellte Niederlassungs Bewilligung für Joh. Schmeÿer, Huf- u. Waffenschmid aus der Dorfgemeinde Engelswalde beÿ der Stadt Mehlsak im Kreise Braunsberg, Provinz Ost Preußen, im

Königreich Preußen, u: empfiehlt denselben zur Ertheilung des Visa seines Heimathscheines u: zur Ratifikation seines Niederlassungs Scheins.

Es wird erkent:

dem Heimathschein des Joh. Schmeÿer das nachgesuchte Visa, u: dem Niederlassungs Schein des Gemd Rathes von Jonschwyl, die Ratifikation zu ertheilen, mit Festsetzung der Niederlassungsgebühr des Schmeÿer auf die Taxe von Fr. 40. wovon die Hälfte der Staats Cassa, die andere Hälfte aber der Gemde Jonschwyl zukommt. –

Am 1. März 1819 (S. 172 resp. 176 trifft die Antwort der Thurgauer Regierung ein.

Bd. 64, S. 176 resp. 180

1. März 1819

Betschmännische Heimathrechts Angelegenheit

RR Gmür reist nach Luzern und erhält den Auftrag, die Erledigung dieser endlosen Angelegenheit einzufädeln.

Bd. 64, S. 257 resp. 161f.

26. März 1819

Bericht über den baulosen Zustand der Brücke zu Schwarzenbach

Auf den von dem H. Regierangs Rath meßmer zu Handen der Commission des Äußern u: Kriegs Wesens erstatteten asuführlichen Bericht über den baulosen Zustand in welchem sich die Brücke zu Schwarzenbach befinde, u: über dasjenige was zu der dringend nothwendigen

Herstellung derselben erforderlich sey, - wird die Commission des Äußern begwaltet die Herstellung dieser Brücke vornehmen zu lassen u: dabey eingeladen, für zu sorgen, daß bey diesem Werk die erforderliche Aufsicht gehalten u: die möglichste Oekonomie beobachtet werde, so wie auch, wenn eine einstweilige Hemmung der Kommunikation erforderlich wäre, die nöthigen Publikationen zu erlassen.

auf einen bey diesem Anlass gemachten Antrag, wird die Frage: wie die Ausführung der Kantonal Bauten praktisch möglich zu machen u: diie Art: 37 Litt K. u: Art: 42 Litt. d. des bestehenden Reglements für den hochl. Kleinen Rath, zu verstehen seyen, - an eine aus den beyden H. Landammännern bestehende Commission zu einem Bericht gewiesen. –

Bd. 65, S. 47 resp. 49

16. April 1819

Widmer Jos. Ant., v: Neßlau, dato in Tablatt, Heürathsgesuch mit A. M^a. Helg v: Jonschwyl

Auf den Vortrag des H. Landammann über die auf dem Wege des Rekurses eingereichte Beschwerde von Josef Ant: Widmer, Wittwer von Neßlau, wohnhaft in der Gemeinde Tablatt, über die von dem Gemeind Rath von Neßlau verweigerte Einwilligung zu seiner Heürath mit Anna Maria Helg von Jonschwyl. –

wird bey der erwiesenen gängzlichen Armuth dieser beyden Leüte, welche nicht im Stande wären ihre Familie zu ernähren

beschloßen:

den Josef Anton Widmer mit seinem Heürathsgesuch abzuweisen. -

Bd. 65, S. 225 resp. 227

8. Juni 1819

Bericht des schiedsrichterlichen Spruches über die Familien Betschmann

Auf die von dem H. Landammann Müller-Friedberg gemachte Mittheilung eines an ihn gelangten Schreibens des H. Bürgermeister Wieland in Basel, nach welchem der Schiedrichterliche Spruch zwischen den Ständen Aargäu u: St. Gallen obwalteter Streitsache wegen der Familien Betschmann bereits geschöpft seye u: nur noch an der Expedition liege, welche besorgen zu lassen der H. Schltheiss Amrÿhn in Luzern übernommen habe –

wird, mit Zurücknahme der diesfalltigen Erkenntniß von Gestern

beschloßen:

den H. Schultheis Amrÿhn zu ersuchen, die erforderlichen Befehle zu ertheilen, daß gedachter Spruch noch vor der Tagsatzung hiher gesendet werde, - wobeÿ ihm zu bemerken ist, man habe zwar wohl aus dem Kreisschreiben vom 3ten Maÿ ersehen, daß die Förmlichkeiten solcher Eidgenößischer Rechtssprüche vor die Tagsatzung gebracht werden wollen, allein man möchte die Ausfertigung des Spruchs die Familien Betschmann betreffend, nicht gerne solange verschieben lassen bis etwas hierüber bestimmt sey, lassen sich aber die vorgeschlagenenen Formalitäten bey Abfassung dieses Spruches mit der Niederlegung eines originals in die Eidgenößische Kanzleÿ gar gerne gefallen. –

Bd. 66, S. 224 resp. 226

13. September 1819

Schiedrichterlicher Spruch in betreff des Heimathrechts der Betschmännischen Familien

... wird an die Commission des Äussern gewiesen...

Bd. 68, S. 45 resp. 47

13. Januar 1820

Neue Bestellung der Commissionen des Kleinen Rathes

In die Justiz u: Polizey Commission

der H. Regierung Rath Reütti

der H. Regierung Rath Dudli

der H. Regierung Rath Kubli

Bd. 68, S. 69 resp. 71

24. Januar 1820

Schreiben an die Eidgen: Schied Richter u: an Aargäu, in Sachen der Familie Betschmann
*Schreiben der Kommission des Äussern wegen dem Spruch des Schiedsgerichts wird in
Beratung gezogen und genehmigt.*

Bd. 69, S. 145 resp. 147

15. Mai 1820

Statthalter des Bez. Untertoggenburg, - Weisung wegen Capital verlust der Wittwe Horber v. Bettenau.

Auf das von der Commission des Innern vorgelegte Gutachten über den Bericht des H. Statthalters vom Bez. Untertoggenburg vom 7ten Merz d: J: in betreff der f. 330.- welche von dem Kathol: Administrations Rath der Wittwe u: den Kindern von Jakob Horber seel: von Bettneu geschenkt worden u. nun auf dem ihr zu Rossrüthi erkaufte Haus u: Boden werlohen gegen u: aus welchem Bericht hervorgeht, dass bemeldte Liegenschaft auf Verlangen der besaten Wittwe erkaufte worden seye, so wie auch, dass der Bemd Rath an dem seitherigen Güter Abschlag keine Schuld trage –

wird beschlossen:

dem H. Statthalter des Bez. Untertoggenburg zu eröffnen, die Regierung finde bey dieser Lage der Sachen, es seye der Witwe Horber anzurathen, sich in die eingetretenen Umstände gedultig zu schicken, wo nicht, so möge sie um ihren Schaden diejenigen aufsuchen, welche sie mit Grund ansprechen zu können glaube, wozu Er dann derselben einen Armuthschein zu ertheilen eingeladen werde. –

Bd. 69, S. 154 resp. 156

16. Mai 1820

Antwortschreiben an die Regg: des Kant: Aargau, wegen der Familien Betschmann

Der von der Commission des Äussern gutachtlich vorgelegte Entwurf eines Antwortschreibens an die Regierung des Kant: Aargau, auf ihre Zuschrift vom 4ten v: M: die Streitsache wegen den Familien Betschmann betreffend, wird in Berathung gezogen, mit einem Zusatze genehmigt u: abzuerlassen erkannt. –

Bd. 70, S. 34 resp 36

21. July 1820

Isenring Witwe in Jonschwyl, Schützung beÿ ihrer Mühle

Über die Empfehlung des H. Bez. Statthalters von Untertoggenburg, die Wittwe Isenring in Jonschwyl beÿ ihrer Mühle zu schützen,

wird beschloßen

Dem Gemeind Rath von Jonschwyl anzuzeigen, wie man vernehmen, wolle sich das Waisenamt in dorten mit der Versicherung des Erbtheils der Kinder der Wittwe Isenring, auf der Mühle nicht begnügen; Da aber hierseits diese Versicherung zumalen die Mühle für f. 8700.- angeschlagen u. nur f. 5000.- darauf verbrieft sind - - als genügend betrachtet wird, u: zwar um so mehr als kein Gesez existiert, welches ihnen den Kindern kein besseres Recht als das so ihnen die Erbschaft anbietet einräumt, so solle sich die Waisen Commission mit dieser Versicherung begnügen u: die Wittwe Isenring nicht weiter beunruhigen.

Bd. 70, S. 43 resp. 45

25. Juli 1820

Wirtschaftsbewilligung dem Jak. Sennhauser v. Oberrindal

Dem Gesuch des Jakob Sennhauser von Ober Rindal um Bewilligung der Wirthschaftsfortsetzung auf dem Rössl, wird gegen die Taxe von f. 33.- entsprochen. –

Bd. 70, S. 103 resp. 105f.

22. August 1820

Jonswyl, Vermögens-Versicherung der Kinder der Wittwe Isenring, Müllerin.

Auf die Zuschrift des Gemeindraths von Jonschwyl mit welcher derselbe seine Bemerkungen über die Vermögens Versicherung der Kinder der Wittwe Isenring, Müllerin in Jonschwyl eingiebt

wird beschlossen:

dieses Schreiben in Original nebst Abschrift der hiesigen, unter dem 22ten July abhin, an den Gemd Rath von Joswyl erlassenen Weisung dem H. Bez: Statthr. von Untertoggenburg zu übersenden u: denselben einzuladen, sich nach Jonswyl zu begeben, das Waisenamt zu besammlen u: die Wittwe Isenring nebst ihrem Vogt auch vorzubescheiden, einen neüen Untersuch über das Vermögen vorzunehmen zu: zu trachten dieses Geschäft nach dem Sinn der Weisung vom 22ten July zu beseitigen. Sollten wichtige Hindernisse eintreten so gewärtige man seinen Bericht.

Dann solle der H. Be: Statthalten dem Gemd Rath über sein Begehren um eine Revers über eine hochobrigkeitliche Weisung bemerken daß ein solches Begehren höchst unanständig gewesen u: das ganze Missfallen der Regierung rege gemacht habe. –

Bd. 70, S. 139 resp. 141

7. September 1820

Wirthsrechtsgesuch von Sebast: Hug in Oberrindal, Gemde Jonschwyl

Ein durch den Gemeind Rath von Jonschwyl empfohlenes Gesuch von Sebastian Hug, Beker in Oberrindal, um die Bewilligung Most u: Brantwein auszuschenken, - wird da hiezu durchaus kein Bedürfniss vorhanden ist, abgewiesen u: solle von dieser Abweisung dem Gemeind Rath von Jonschwyl Kenntnis gegeben werden. –

Bd. 71, S. 25 resp. 27

9. Oktober 1820

Gmd Rath v. Jonschwyl, eine Wirthsrechtsempfehlung für Sebastian Hug, Beker

Eine neue Empfehlung des Gemd Raths von Jonschwyl zu Gunsten von Sebastian Hug, Beker daselbst, um Ertheilung einer Wirthschafts Gerechtigkeit, - wird an die Commission des Innern zum Untersuch u: Bericht gewiesen. –

Bd. 72, S. 113

12. Februar 1821

Jonschwyl, neue u. alte Comissionen bitten um Schuz wegen einer Prozess Sache in der Horberischen Vermögen, der Kinder, in Betreff der Vergütung von f. 330.-

Die neue und alte Waisen Commission der politischen Gemde. Jonschwyl bittet mit Schreiben vom 7^{ten} Febr. um Schuz gegen weitere Betreibung eines Prozess Sache, welche von der Wittwe Horber, gebohrene Eigenmann von Bettenau, verbeyständet durch einen gewissen Gahlinger, im Namen der Horberischen Kinder, gegen besagte Waisen Commission geführt werde, in Betreff der Vergütung von f 330.- welche als Eigenthum der gedachten horberischen Kinder auf einem Häuschen u. aber in Rossrüthi verlohren gegangen sind, welcher Verlust auf Schuld des Waisenamt gelegt werden wolle. –

Über dieses Schreiben, u: nach Ansicht eines beýgelegten Spruchs des Bezirks Gerichts Untertoggenburg vom 27^{ten} Dec. 1820, durch welches ein vor dem H. bezirks Statthalter Grob versuchter Vergleich in Kraft erklärt ist, in Gemässheit welchem das Waisenamt gehalten ist, an die oberwähnten Verlust mit Inbegriff der Prozesskosten 20 Louis d'or zu vergüten, -

wird beschlossen:

dem H. Statthalter des Bezirks Untertoggenburg, unter Mittheilung des vorliegenden Schreibens, zu Hander beýder Partheyen zu eröffnen, dass die Regierung von Ober Waisenamts wegen die von der alten u: neuen Waisen Commission zu Jonschwyl angebotene Entschädigung von 20 Louis d'or als Ersatz für die Horberischen Kinder annehme u: genehmige.

Was dann die erlaufenen Kosten betrifft, so soll der H. Statthalter beauftragt werden, zwischen beýden Theilen eine gütliche Ausgleichung zu treffen, u: der Wittwe u: Kinder des Horber hiezu von Obrigkeits wegen einen unpartheýischen Vogt zu bestellen; hingegen dem Gahlinger, der bisher diese Angelegenheit für sie betrieb, jeden weitem Schritt in dieser Sache zu untersagen. –

Über den zu treffenden Vergleich soll der H. Statthalter die Ratifikation der Regierung vorbehalten, u: Bericht über das Resultat erstatten.

Der Kanzleÿ des Appellations Gerichts, beÿ welcher oberwähntes Urtheil des Bezirks Gericht eingeleimt ist, soll von der Einstellung der weitem Betreibung dieser Prozesssache Kenntniss gegeben werden.

Anmerkung: Heirat von Jakob Horber (1756 – 1820) von Bettenau mit Maria Theresia Eigenmann von Oberheimen am 10. Juni 1794. Beim Tod des Vaters 1814 waren 12 Kinder am Leben. Von Sohn Johann Horber (geb. 1804) ist ein Schusterlehrvertrag aus dem Jahr 1827 in der Chronikstube vorhanden

Bd. 72, S. 118

13. Februar 1821

Wahl der sämtlichen Regierungs Commissionen

... In die Commission der Justiz u: Polizeÿ, die H. Herren Regierungsräthe – Reütti, Dudlÿ und Meÿer.

Bd. 72, S. 151

23. Februar 1821

Weisungsgesuch in Sache der Kinder Horber u: der Waisen Ämter Jonschwÿl

Ein Weisungs Gesuch des H. Statthl. in Untertoggenburg vom 21^{ten} dies, in Sache der Kinder Horber u: der Waisen Ämter in Jonschwÿl wird an die Comiss. des Innern zur Erdaurung u: Bericht gewiesen.

Bd. 72, S. 213f.

22. März 1821

Streitigkeit wegen Ersatz des Vermögens der Wittwe Horber.

Auf das von dem H. Bezirks Statthalter Grob in Gonzenbach unterm 21^{ten} Febr. an die hochlöbl. Regierung erlassene Schreiben, mit welchem derselbe die Anzeige macht, dass der Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen dem alten u: neuen Waisenamt von Jonschwÿl einerseits, u: der Wittwe Horber u: des Anton Galingers anderseits wegen dem horberischen Vermögen unerachtet aller möglichen Bemühungen durchaus nicht habe stattfinden können, u: deswegen um weitere Verhaltens-Befehle bittet, u: auf die von Anton Galinger unterm 26^{ten} Februar gemachte Erzählung des Geschichtlichen über den erlittenen Verlust mit der Bitte, dass die Klage der Wittwe Horber vor das Richteramt möge gebracht u: ausgetragen werden. –

wird beschlossen:

dem H. Bezirks Statthalter Grob unter Verdankung seiner diesfälligen Bemühungen rükantwortlich zu erwiedern, da der Vermittlungsversuch fruchtlos geblieben sey, u: weilen die Waisenämter nur die 20 Louis d'or, ohne die Kosten bezahlen zu wollen, so solle die Sache ihren rechtlichen Gang gehen u: ohne weitere Zögerung an den Richter gebracht werden.

Bd. 73, S. 81

24. April 1821

Verkauf der vorrätigen Weine, U: des Schlosses Schwarzenbach. –

Auf den Antrag der Finanz Commission

wird beschlossen:

- a) Die vorhandenen, dem Staate gehörenden Weine, öffentlich feil zu bieten, u: zu verkaufen.
–
- b) das Schloss Schwarzenbach, zu dessen Verkauf der hochl. Grosse Rath seinen Consens bereits ertheilt hat im Wege einer pöffentlichen Steigerung zu veräussern.
- c) Der Finanz Commission sind die nöthigen Anordnungen u: Verfügungen für diese Veräusserung überlassen.